

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Empfangsbekenntnis

36. naturwind Windpark GmbH & Co. KG
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]
Aktenzeichen: **1.6.2V-60.042/20-51**
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 14.04.2026

**Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.042/20-51
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG¹**

I. Tenor

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Auf Antrag vom 06.08.2020, geändert mit Datum vom 18.11.2022, in der zuletzt ergänzten Fassung vom 21.12.2022 wird der

Fa. 36. naturwind Windpark GmbH & Co. KG
Schelfstraße 35, 19055 Schwerin

unbeschadet der Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und der Betrieb von 3 WEA des Typs Nordex N149/5.7 mit Sägezahn hinterkanten am Standort der Gemeinde Karlsburg, innerhalb des sogenannten „Altgebietes“ Karlsburg und im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Karlsburg „Sonderbaufläche für Wind“ entsprechend der nachstehenden Tabelle:

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnungen:	WEA R1, R2 und R3 mit „Option Serrations“ bzw. Serrations (STE)
Typ:	Nordex N149
Nabenhöhe:	125,4 m
Rotordurchmesser:	149,1 m
Gesamtbauhöhe über Grund:	199,95 m

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000

Telefax: 0385 / 588 68 - 900

E-Mail: poststelle@staluvm.vorpommern.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Nennleistung: 5.700 kW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtbauhöhe über NN	Koordinaten (WGS84)		Rechtswert a)	Hochwert a)
R1	Zarnekow	1	37	244,90 m	53°59'33,5'' Nord	13°36'43,5'' Ost	33.409.009	5.983.594
R2	Zarnekow	1	42	245,83 m	53°59'30,4'' Nord	13°37'10,2'' Ost	33.409.493	5.983.490
R3	Zarnekow	1	40/4	244,00 m	53°59'20,0'' Nord	13°36'52,4'' Ost	33.409.163	5.983.173

a) Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der zu den genehmigten WEA notwendigen Erschließungswege und Stellplätze.

1.2 Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese (§ 13 BImSchG):

- die Baugenehmigung nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)²,
- die Zustimmung zur Errichtung einer Windenergieanlage gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)³,
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)⁴

1.3 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 1.2. aufgeführten Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Ordner I	
0	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 22.06.2020 und 02.12.2022 - Formular 1.1 • Verzeichnis der Baugrundstücke • Erklärung zur Kostenübernahme • Erklärung	13
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
1.3	Sonstiges - Formular 1.3 • Herstell- und Rohbaukosten	5

	• Handelsregister A des Amtsgerichts Schwerin • Handelsregister B des Amtsgerichts Schwerin • Handlungsvollmacht	
2	Karten und Pläne	
2.1	Lagepläne • Übersichtsplan Maßstab 1: 100.000 • Übersichtsplan mit Einwirkbereichen Maßstab 1: 10.000	2
2.2	Grundkarte • Lageplan nach Liegenschaftskarte Maßstab 1: 5.000	1
2.3	Liegenschaftskarte • Lageplan nach Liegenschaftskarte Maßstab 1: 5.000 • Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 5.000	3
2.4	Flurstücksicherung • Nutzungsvertrag • Gestattungsvertrag	5
2.5	Werks- und Gebäudeplan	2
2.6	Flächennutzungs- und Bebauungsplan • Flächennutzungsplan Maßstab 1: 10.000 • Flächennutzungsplan 1999/2000	63
2.7	Sonstige thematische Pläne • Schutzgebiete Maßstab 1: 50.000 • Denkmalstandorte im Umfeld Maßstab 1: 50.000 • Darstellung überbaute offene und verrohrte Gewässer Maßstab 1: 10.000 • Zugang zu Informationen über die Umwelt	6
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen • Technische Beschreibung	8
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlagenteile und Betriebseinheiten – Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter – Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5	4
3.6	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe • Ceplattyn BL White • Gleitmo 585 K	67

	• Gleitmo 585 K Plus • Midel 7131 • Mobil SHC 629 • Mobil SHC Grease 460 WT • Renolin Unisyn CLP 320 • Klüberplex BEM 41-132 • Shell Tellus S4 VX 32 • Nalco Varidos FSK	
3.7	Maschinenaufstellpläne	1
3.8	Maschinenzeichnungen • Übersichtszeichnung • Abmessung Gondel und Blätter	4
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5 • Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte • Option Serrations	63
4.2	Quellenplan / Schallemissionen	85
4.3	Schatten • Schattenwurfgutachten	225
	Ordner II	
	• Schattenwurfgutachten	
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Verminderung von Emissionen • Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage • Option Serrations • Schattenwurfmodul • Sichtweitenmessung	14
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) • Stellungnahme zur Störfall-Verordnung	2
7	Arbeitsschutz	
7.1	Maßnahmen zum Arbeitsschutz • Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen • Verhaltensregeln an, in und auf Windenergieanlagen	37
7.2	Sonstiges	11

	• Technische Beschreibung Befahranlage • Flucht- und Rettungsplan	
8	Betriebseinstellung	
8.1	Maßnahmen für Betriebseinstellung	3
8.2	Sonstiges • Berechnungsbeispiel für den Rückbau • Rückbaukosten • Rückbauaufwand für Windenergieanlagen • Rückbauverpflichtung	9
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1 • Abfallbeseitigung • Abfälle beim Betrieb der Anlage	9
9.2	Angaben zur Entsorgung	1
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben Abwasser	1
10.2	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1 • Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	4
11.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.5	1
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag – Formular 12.1	4
12.2	Baubeschreibung – Formular 12.2	3
12.3	Baubeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben – Formular 12.3 a	2
12.4	Bauvorlagenberechtigung	1
12.5	Brandschutz	5
12.6	Sonstiges • Fundamente • Typenprüfung	11

13	Natur, Landschaft, Boden	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1	2
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben – Formular 13.2	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen – Formular 13.3	1
13.4	Sonstiges • Artenschutzfachbeitrag • Landschaftspflegerischer Begleitplan	108
14	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1	1
14.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	49
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG – Formular 14.3 • 14.3 a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung – Formular 14.3a • 14.3 b Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG – Formular 14.3b	7
14.4	Sonstiges – Formular 14.4 • Landschaftspflegerische Begleitplan: Kapitel 13.5 • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP): Kapitel 13.5	1
15	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
15.1	Koordinationsübersicht der Windenergieanlagen	1
15.2	Windenergieanlagen: Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	3
15.3	Sicherheitstechnik der WEA • Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) • Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen • Grundlagen zum Brandschutz • Erdungsanlage der Windenergieanlage • Standortspezifische Eisfall- und Eisabwurf-Gefährdungsbetrachtung • Standortspezifische Gefährdungsbetrachtung Bauteilversagen und kumulierende Betrachtung der Gefährdung durch Eisfall • Mindestabstand zur Windenergieanlage	49
15.4	Standortsicherheit • Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen	20

15.5	Anlagenwartung • Allgemeine Wartungsanleitung	9
15.6	Zuwendung, Kabelverbindung • Transport, Zuwegung und Krananforderungen	18
15.7	Kennzeichnung von Lufthindernissen • Antrag zur Tageskennzeichnung • Antrag zur Nachtkennzeichnung • Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland	6
15.8	Abstände und Erschließung der Windenergieanlagen • Bedarf an Grund und Boden • Windenergieanlagen: Abstände / Erschließung - Formular 16.1.8 • Vertrag über die Verpflichtung zu der Stilllegung und dem Rückbau • Umgebungsschutz von Baudenkmalen	37

1.4 Die „Zusammenfassende Darstellung (§ 24 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG⁵)) und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen“ in der Fassung vom 27.02.2026 zur Prüfung der Umweltverträglichkeit für dieses Vorhaben, ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 1).

2. Bestimmungen

2.1. Bedingungen

2.1.1 Bevor mit der Errichtung der unter Ziffer I.1.1 genannten Windenergieanlagen [WEA R1 bis WEA R3]¹ begonnen wird, müssen jeweils die vorhandenen acht Altanlagen - entsprechend der nachstehenden Tabelle - vollständig zurückgebaut und ein schriftlicher Nachweis über den Rückbau dieser acht Anlagen bei der Genehmigungsbehörde, hier dem StALU VP, eingereicht sein.

Bezeichnung lt. Gutachten ²	Altanlage-Typ	UTM (Nord)-ETRS89 Zone: 33	
		Ostwert	Nordwert
RB02	REpower MD 77-1500	33.410199	5983411
RB03	REpower MD 77-1500	33.409991	5983578
RB04	REpower MD 77-1500	33.409675	5983299
RB10	REpower MD 70-1500	33.408998	5983588

¹ Siehe Tabelle 1

² Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 (5,7 MW, STE) Berichts-Nr.: PK 2019008-SLG-B vom 09.09.2022 (Anlage 4.2 in den Antragsunterlagen)

RB11	REpower MD 77-1500	33.408927	5983270
RB12	REpower MD 77-1500	33.409267	5983210
RB13	REpower MD 77-1500	33.409520	5983089
RB14	REpower MD 77-1500	33.409297	5982909

2.1.2 Die folgende Maßnahme ist für den Zeitraum des Betriebs der WEA durch eine grundbuchliche Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als Vermeidungs-, Ausgleichs- und/oder Kompensationsflächen auf den angegebenen Flächen zu sichern. Die unbefristete Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen.

Dies betrifft nachfolgende Maßnahmen:

- Pflege und Erhalt einer Streuobstwiese mit insgesamt 227 Obstbäumen auf einer Fläche von 1,76 ha in der Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flst. 1/17 (siehe Ziffer 2.8.4)

2.1.3 Der Eintragungsnachweis der Zuwegungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald muss vor Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die erfolgte Eintragung der Zuwegungsbaulasten in das Baulastenverzeichnis des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat der Vorhabenträger sodann gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.1.4 Die Erklärung des Tragwerksplaners über die Erfüllung der im Kriterienkatalog aufgeführten Kriterien (§ 14 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 zur BauVorIVO M-V)⁶ ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.

2.1.5 Die Erklärung nach § 14 Abs. 1 BauVorIVO M-V des Nachweiserstellers über die Erstellung von Bauvorlagen für den Standsicherheitsnachweis, ist vom Bauherrn mit der Anzeige des Baubeginns (spätestens eine Woche vor Baubeginn) entsprechend § 72 Abs. 9 LBauO M-V bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich in Papierform schriftlich vorzulegen. (wenn Pkt. 2.1.4 erfüllt ist)

2.1.6 Wird festgestellt, dass nicht alle Kriterien (siehe Pkt. 2.1.5) ausnahmslos erfüllt sind, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§ 10 BauVorIVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Die entsprechenden statischen Nachweise/Berechnungen (Turbulenzgutachten, standortbezogenes Baugrundgutachten) und die dazugehörigen Konstruktionspläne sind rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur bauaufsichtlichen Prüfung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zweifach schriftlich in Papierform vorzulegen. Bei der Notwendigkeit der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises wird aus statischer Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

2.1.7 Nach § 66 Abs. 3 LBauO M-V muss der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Diesbezüglich sind rechtzeitig vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die bautechnischen Nachweise (Brandschutz) in zweifacher Ausfertigung und eine Ausfertigung der Baugenehmigungsplanung (Bauvorlagen gemäß BauVorIVO M-V) zur Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorzulegen.

Aus brandschutzrechtlicher Sicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne die abschließende Prüfung des Brandschutznachweises mit der Bauausführung nicht begonnen werden darf.

2.1.8 Mit der bauaufsichtlichen Prüfung der Statik und der Standorteignung wird ein Prüfsingenieur für Baustatik beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfsingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.1.9 Mit der bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutznachweises wird ein Prüfsingenieur für Brandschutz beauftragt gemäß § 66 Abs. 3 LBauO M-V. Den Prüfauftrag erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Erst nach Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf mit dem Bau begonnen werden.

Die Prüfbemerkungen des Prüfsingenieurs in den Prüfberichten sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

2.1.10 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] EUR pro WEA zu erbringen. Diese ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige beim Landkreis Vorpommern-Greifswald durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn insbesondere

- in Form einer selbstschuldnerischen, unbedingten und unbefristeten Bank- oder Konzernbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald

oder

- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto:

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

Der Rückbau sollte nicht länger als ein Jahr dauern.

2.1.11 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt jeweils für die Windenergieanlage, mit deren Errichtung nicht bis zum 14.04.2030 begonnen worden ist.

2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.2.1 Während des Betriebes der Anlagen und ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

2.2.2 Der Genehmigungsbehörde ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlage zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2.3 Störungen und besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen führen und insbesondere nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sowie die Umgebung und die Nachbarschaft haben können, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2.4 Die Genehmigung und die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie bei Kontrollen sowie auf Ersuchen der zuständigen Behörden jederzeit vorgelegt werden können.

2.3 Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schall

2.3.1 Die von den drei WEA des Typs Nordex N149/5.X mit Serrations (STE) und einer Nabenhöhe von 125,4 m am Standort Karlsburg verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁷ beitragen. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Schutzwürdigkeit der hierfür nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend dem Geräuschimmissionsgutachten, Berichts-Nr. PK 2019008-SLG-B vom 09.09.2022 (Anlage Nr. 4.2 Blatt 13 und 14 Tabelle 11) sowie nach fachlicher Bewertung durch das LUNG M-V wie folgt ausgewiesen:

Tabelle der maßgeblichen Immissionsorte:

Maßgebliche Immissionspunkte (IP)	Bezeichnung der Immissionspunkte (IP)	IRW - dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
IP C	Dorfstr. 7, Moeckow Berg	45
IP E	Feldstr. 9, Brüssow	45
IP J	Oberreihe 16, Lühhmannsdorf	40
IP W	Greifswalder Str. 7, Karlsburg	45

IP X	Dorfstraße 6, Zarnekow	45
IP AB	Dorfstraße 20, Zarnekow	40
IP AG	Dorfstraße 1, Zarnekow	45
IP AD	Greifswalder Straße 9, Moeckow	45
IP AF	Dorfstraße 10, Moeckow	40
IP R	Klinikum, Greifswalder Straße 11, Karlsburg	35

Für die maßgeblichen Immissionsorte laut Geräuschimmissionsgutachten, Anlage 4.2 sowie nach fachlicher Bewertung durch das LUNG M-V gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte als Zusatzbelastung i. S. d. TA Lärm für den Beurteilungszeitraum „nachts“ (22:00 – 06:00 Uhr):

Tabelle der Teil-Immissionswerte der maßgeblichen Immissionsorte zur Zusatzbelastung

Maßgebliche Immissionspunkte (IP)	Bezeichnung der Immissionspunkte (IP)	IRW - dB(A) nachts (22:00 – 06:00 Uhr)
IP C	Dorfstr. 7, Moeckow Berg	36
IP E	Feldstr. 9, Brüssow	37
IP J	Oberreihe 16, Lühhannsdorf	37
IP W	Greifswalder Str. 7, Karlsburg	39
IP X	Dorfstraße 6, Zarnekow	40
IP AB	Dorfstraße 20, Zarnekow	39
IP AG	Dorfstraße 1, Zarnekow	40

IP AD	Greifswalder Straße 9, Moeckow	38
IP AF	Dorfstraße 10, Moeckow	34
IP R	Klinikum, Greifswalder Straße 11, Karlsburg	28

2.3.2 Der von einer WEA des Typs Nordex N149/5.X mit einer maximalen Leistungsabgabe von 5.700 kW ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von $L_{e, \max} = 107,3 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

2.3.3 Die drei WEA des Typs Nordex N149/5.X sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus „Mode 8“ mit einem maximal zulässigen Emissionswert von $L_{e, \max} = 103,7 \text{ dB(A)}$ (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) und einer maximalen Leistungsabgabe von 4830 kW zu betreiben.

2.3.4 Bis durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des unter Nr. 2.3.3 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes nachgewiesen wurde, ist der Nachtbetrieb der WEA auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer baugleichen Anlage geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen in den emissionsseitigen Spektren ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht zu einer Erhöhung der unter Nr. 2.3.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

Die Aufnahme des Nachtbetriebes bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

2.3.5 Die Betriebsweisen der WEA sind steuerungstechnisch zu erfassen. Dazu sind die Parameter Abgabeleistung in Kilowatt und Rotordrehzahl pro Minute als 10 Minuten – Mittelungswerte aufzuzeichnen und zu protokollieren. Darüber hinaus sind Windgeschwindigkeit und Windrichtung kontinuierlich aufzunehmen. Die Protokolle sind über einen Zeitraum von 12 Monaten zu speichern. Der Nachweis über die tatsächlichen Betriebsweisen der WEA ist der Genehmigungsbehörde erstmalig 3 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anordnung zu erbringen.

2.3.6 Die WEA sind mit Serrations (STE) auszustatten und zu betreiben.

Bewegter Schattenwurf

2.3.7 Vor Inbetriebnahme sind die neu errichteten Anlagen und alle Immissionsorte, an denen prognostisch mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer durch die Beiträge der Zusatzbelastung zu rechnen ist, geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkenden Maßnahmen die Einhaltung der Werte für die meteorologische Beschattungsdauer (= tatsächliche Schattendauer) von 8 Stunden pro Jahr und von 30 Minuten pro Tag an allen Immissionsorten garantiert wird.

Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

Durch den Einsatz geeigneter selbstständig wirkender Abschalteinrichtungen ist sicher zu stellen, dass durch die WEA an allen von Schattenwurf betroffenen Immissionsorten keine unzulässigen Schattenwurf-Immissionen entstehen.

2.3.8 Zur Sicherung der Einhaltung der unter 2.3.7 formulierten Auflage ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

2.3.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

2.3.10 Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

2.4 Bauordnungsrechtliche Auflagen

2.4.1 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 1 LBauO M-V und § 17 Ab. 5 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfsingenieur für Baustatik:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und
- die Ausführung statisch, konstruktiver Bauteile

mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben

2.4.2 Die Windenergieanlagen sind mit einer funktionssicheren Eiserkennung/Eissensor auszustatten. (§ 3 LBauO M-V)

2.4.3 Alle Anlagen, die sich dichter als $1,5 \times$ (Narbenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind die Rotoren parallel zur jeweiligen Verkehrsfläche auszurichten, sobald die Anlagen durch das installierte Eiserkennungssystem stillgesetzt wurden. (§ 3 LBauO M-V)

2.4.4 Alle Anlagen, die sich dichter als $1,5 \times$ (Narbenhöhe + Rotordurchmesser) zu Verkehrsflächen befinden, sind für Fußgänger gut sichtbar - Warnhinweisschilder aufzustellen, die auf möglichen Eiswurf/Eisabfall aufmerksam machen. (§ 3 LBauO M-V)

2.4.5 Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 Pkt. 2 LBauO M-V und § 27 Abs. 1 Satz 2 BauPrüfVO M-V ist dem Prüfsingenieur für Brandschutz:

- der Ausführungsbeginn (Baubeginn) und

- die Ausführung brandschutzrelevanter Bauteile, Anlagen und Einrichtungen

mindestens 2 Wochen vorher zur Kenntnis zugeben.

2.4.6 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 72 Abs. 9 LBauO M-V mindestens eine Woche vorher schriftlich in Papierform mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

2.4.7 Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel des Bauleiters der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 53 Abs. 1 LBauO M-V schriftlich in Papierform mitzuteilen.

2.4.8 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 82 Abs. 2 LBauO M-V mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in Papierform anzuzeigen.

2.4.9 Vom Bauleiter ist mit der Anzeige für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme eine Erklärung schriftlich in Papierform vorzulegen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen durchgeführt wurde, nach § 56 Abs. 1 LBauO M V.

2.4.10 Für die Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 LBauO M-V müssen die Bescheinigungen der Prüfsachverständigen für Brandschutz und Baustatik, mit denen die Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen bestätigt wird, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich in Papierform vorliegen.

2.5 Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

Tageskennzeichnung

2.5.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

2.5.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2.5.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

2.5.4 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.5.5 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.5.6 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.5.7 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5.8 Der Einsatz einer BNK kann erfolgen, wenn alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und zusätzlich der Wirkungsraum der BNK um jede WEA einen Radius von mindestens 5.000 Metern abdeckt. Der Wirkungsraum ist so weit zu vergrößern, dass die Nachtkennzeichnung der WEA bereits aktiviert wird, wenn Hubschrauber vom Hubschraubersonderlandeplatz Karlsburg mit dem Start beginnen. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

2.5.9 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.5.10 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.5.11 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.5.12 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss sichergestellt sein, dass die Befeuerung automatisch auf eine Ersatzstromversorgung umschaltet. Dafür ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.5.13 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.5.14 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.5.15 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.5.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen ihrer jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die im Bau befindlichen WEA sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100,00 m über Grund mit einer behelfsmäßigen Nachtkennzeichnung an der jeweils höchsten Stelle zu kennzeichnen. Sie ist mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

2.5.17 Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. den Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10223-1 bis MV-10223-3
- b) Name des Standortes:
- c) Art des Luftfahrthindernisses:
- d) Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:

- e) Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- f) Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- g) Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- h) Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2021/081 (24-2/2393) schriftlich dem
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern
Luftfahrtbehörde (Ref. 630)
19048 Schwerin

mitzuteilen, vorzugsweise per E-Mail an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

2.6 Auflage der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens I-0075-23-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN den Baubeginn sowie die Fertigstellung anzuzeigen.

2.7 Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

2.7.1 Windenergieanlagen müssen den Anforderungen des § 3 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)⁸ und des § 3 der Maschinenverordnung (9. ProdSV)⁹ in Bezug auf CE- Kennzeichnung, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung entsprechen. Der Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen hat die zu den jeweiligen Windenergieanlagen gehörenden EU-Konformitätserklärungen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

2.7.2 Der Betreiber hat an den Windenergieanlagen gemäß des Wartungspflichtenheftes Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen. Darüber hinaus hat der Betreiber die Prüfung vor Inbetriebnahme und die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen durch einen zugelassenen Sachverständigen gemäß den Verbandsvorgaben bzw. des Wartungspflichtenheftes prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle und Wartungsberichte sind vom Eigentümer/Betreiber der Windenergieanlagen auf Verlangen jederzeit zur Verfügung zu stellen. (§ 10 Abs. 1-3 und § 14 Abs. 7 BetrSichV)¹⁰

2.7.3 Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. (§ 15 BetrSichV).

2.7.4 Die in den Windenergieanlagen eingebauten Elektroseilzüge sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.7.5 Die im Turm eingebaute Leiter und das darauf montierte Fallschutzsystem sind vor der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine sachkundige Person zu prüfen. (§ 14 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

2.7.6 Wenn der Betreiber der Windenergieanlagen eigenes Betriebspersonal für Kontroll- oder Instandhaltungstätigkeiten beschäftigt, ist er verpflichtet

- a) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)¹¹ eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)¹² und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)¹³ zu beachten,
- b) die Beschäftigten für den Aufgabenbereich und für die Gefahrenabwehr umfassend zu unterweisen und
- c) den Beschäftigten eine Betriebsanweisung zur Verfügung zu stellen und in den Windenergieanlagen zur Einsichtnahme zu hinterlegen. (§ 12 ArbSchG, § 12 BetrSichV)

2.8 Natur- und Artenschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Auflagen

2.8.1 Ökologische Baubegleitung

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft von der Ersteinrichtung und Baufeldfreimachung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten.

Sie ist dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP unter Vorlage einer Auftragsbestätigung spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu benennen. Die ÖBB hat rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufzunehmen, um den Prüfraumen festzulegen.

Der ÖBB ist dauerhaft der Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bauablauf- und Baustelleneinrichtungsplan vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf Umweltbelange abzustimmen. Es sind Protokolle nach folgenden Fristen unaufgefordert an das Dezernat 45 des StALU VP zu übermitteln (per E-Mail [NaS-Wind@staluvp.mv-regierung.de] bzw. per Post an das StALU VP, Dezernat 45, Badenstraße 18, 18439 Stralsund):

- 1x vor der Baufeldfreimachung
- mind. alle 4 Wochen und unverzüglich anlassbezogen
- 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht.

Die ÖBB nimmt an den die Kernaufgaben betreffenden Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Kernaufgaben der ÖBB sind die Folgenden:

- a) Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben des Natur- und Artenschutzes,

- b) regelmäßige Präsenzkontrollen des Baustellen- und Baubereichs insbesondere mit Blick auf Brutvögel, Reptilien, Amphibien und Fledermäuse, aber auch alle anderen geschützten Tierarten,
- c) Untersuchung der Umgebung auf Habitate/Wanderrouen von Amphibien und Reptilien,
- d) Erarbeitung von erforderlichen und geeigneten Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen, die zu einer Beeinträchtigung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzes führen können und/oder bereits geführt haben,
- e) Abstimmung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen mit dem zuständigen Dezernat 45 des StALU VP,
- f) Begleitung und Überwachung der vom Vorhabenträger durchzuführenden technischen Umsetzung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen,
- g) Dokumentation der Durchführung der unter Ziff. d) genannten Maßnahmen durch den Vorhabenträger sowie generell des Bauablaufs einschließlich potentieller Risiken und Schadensfälle (z.B. Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen/Sträuchern, Habitatverluste von Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch Protokolle und Fotos

Folgende Maßnahmen und Bauarbeiten sind insbesondere von der ÖBB zu begleiten und zu überwachen:

- alle Baumaßnahmen des Vorhabens,
- Schutz von Gehölzen während der Bauzeit,
- Kontrolle der Baufläche auf Bodenbrüter und andere besonders geschützten Tierarten, ggf. Koordination Durchführung von Schutzmaßnahmen in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP,
- Überprüfung Vergrämnungsmaßnahmen für Bodenbrüter,
- Einhaltung Bauzeitenregelung für Kleinvögel,
- Ggf. Kontrolle der Wanderrouen von Amphibien und Reptilien und ggf. Aufstellung von Schutzzäunen,
- Ggf. Koordination Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen für Amphibien und Reptilien in Absprache mit dem Dezernat 45 des StALU VP (z.B. abgeflachte Kanten)

2.8.2 Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme

Dem Dezernat 45 des StALU VP ist sowohl der Baubeginn als auch die Inbetriebnahme der Anlagen zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Naturschutz

2.8.3 Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotope über Ökokonten

Der Eingriff in den Naturhaushalt und Biotope ist über das Ökokonto VR-011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ auszugleichen. Insgesamt werden durch das Ökokonto somit 10.772 m² KFÄ ausgeglichen.

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber dem Dezernat 45 des StALU VP zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den

Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dezernat 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

2.8.4 Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild

Zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben sind gemäß des Realkompensationserlasses Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem am 17.03.2025 geänderten Kompensationserlass Windenergie MV für den Eingriff in das Landschaftsbild Kompensationsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 100.818 m² KFÄ zu erbringen. Der Vorhabenträger kompensiert den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Abbuchung von 63.646 m² KFÄ aus dem Ökokonto VG-058 „Renaturierung des Polders Rehagen“. Weitere 10.772 m² KFÄ werden multifunktional über das Ökokonto VR-011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ ausgeglichen (siehe Ziffer 2.8.3).

Bis zur Anzeige des Baubeginns ist durch den Vorhabenträger der Nachweis über die Ablösung der notwendigen Kompensationsflächenäquivalente (Abbuchungsprotokoll) aus dem Ökokonto gegenüber dem Dezernat 45 des StALU VP zu erbringen. Dafür zahlt der Bauherr eine zu vereinbarende Geldsumme für eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme an den Ökokontoinhaber. Der Nachweis gegenüber dem Dezernat 45 des StALU VP ist durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls zu erbringen.

Der restliche Kompensationsbedarf von 26.400 m² KFÄ ist durch die Maßnahme „Pflege und Erhalt einer Streuobstwiese mit insgesamt 227 Obstbäumen auf einer Fläche von 1,76 ha“ in der Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flst. 1/17 umzusetzen.

Anforderungen für die Pflege:

- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang,
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken,
- die festgelegte Fläche wird dauerhaft jährlich in Anlehnung an die FöRi "Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007" bewirtschaftet:
 - es werden keine Veränderungen des Bodenreliefs vorgenommen,
 - auf Umbruch, Neuansaat und Nachsaat wird verzichtet,
 - kein Ausbau von Entwässerungsanlagen
 - die Verwendung von mineralischen Stickstoffdüngemitteln, organischen Düngemittel sowie von Pflanzenschutzmittel wird ausgeschlossen,
 - es werden keine Abwässer, Komposte, Klärschlämme, Bodenhilfsstoffe oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch weiterbehandelte Mischungen, auf die Flächen aufgebracht,
 - die Grenzen der Ausgleichsflächen sind im Gelände erkennbar zu markieren,
 - die Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium, Kalk und Mikronährstoffen kann unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass der Bedarf durch Unterschreitung der Gehaltsklasse C nachgewiesen wird; der Nachweis erfolgt vor Durchführung der geplanten Düngung durch Vorlage von aktuellen Bodenuntersuchungsergebnissen (höchstens zwei Jahre alt),
 - die Maßnahme ist mit einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch den Amtsleiter des StALU VP zu sichern (siehe Ziffer 2.1.3)

Artenschutz

2.8.5 Artspezifischer Einstieg

Die folgenden Maßnahmen werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: während der gesamten Bauzeit (siehe Ziffer 2.8.1)
- Bauzeitenregelung Kleinvögel: vom 01.03. bis 30.09. (siehe Ziffer 2.8.6)
- Pauschale Abschaltung Fledermäuse: während des Betriebes (siehe Ziffer 2.8.7)

Die folgenden Protokolle werden insbesondere zur Umsetzung des Artenschutzes der §§ 44 ff. BNatSchG angeordnet:

- ÖBB: 1x vor der Baufeldfreimachung, mind. alle 4 Wochen und anlassbezogen, 1x vor Inbetriebnahme als Abschlussbericht (siehe Ziffer 2.8.1)
- Fledermaus Abschaltung: bis spätestens 30.11. (siehe Ziffer 2.8.8)
- Ggf. 2-jähriger Monitoringbericht Fledermäuse: bis spätestens 31.03. (siehe Ziffer 2.8.7)

2.8.6 Bauzeitenregelung Kleinvögel

Zum Schutz von Kleinvögeln besteht eine Bauzeitenregelung vom 1. März bis 30. September. In diesen Zeiträumen können keine Bauarbeiten stattfinden. Soll innerhalb dieses Zeitraumes gebaut werden (z.B. durch Verlängerung der Bauzeit in den Brutzeitraum hinein) ist eine alternative Bauzeitenregelung in Abstimmung mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP möglich. Es ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern zu verhindern. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist auszuschließen und der Nachweis darüber ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Dez. 45 des StALU VP zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. In Absprache mit der ÖBB und dem Dez. 45 des StALU VP sind geeignete Maßnahmen, wie z.B. aktive Vergrämnungsmaßnahmen, (z.B. Aufstellen von Flatterbändern, Umbruch des Bodens), umzusetzen.

Im Baufeld und auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist, insbesondere bei ruhender Bautätigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durch geeignete Vermeidungs-/Vergrämnungsmaßnahmen (u. a. Anbringen von Flatterbändern bzw. Erhaltung der Schwarzbrache) in Abstimmung zwischen Dez. 45 und der ÖBB die Ansiedlung von Vögeln zu unterbinden.

Vor der Wiederaufnahme der Bautätigkeit nach längerer Bauruhe zwischen dem 1. März und dem 30. September sind das Baufeld und die Baustelleneinrichtungsflächen durch die ÖBB auf besetzte Nester zu prüfen. Besetzte Nester sind zu schützen.

Die Maßnahme gilt auch für den Rückbau temporärer Bauflächen.

Bei Verlust von Quartieren sind Ersatzquartiere anzulegen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Die Quartierstandorte sind in Abstimmung mit dem Dez. 45 des StALU VP auszuwählen. Freigesetzte Tiere sind ordnungsgemäß zu bergen und umzusetzen.

2.8.7 Fledermaus pauschale Abschaltzeiten

Zum Schutz der Fledermäuse sind die Anlagen ab Inbetriebnahme (= ab der ersten Umdrehung der Rotorblätter) unter folgenden Bedingungen pauschal abzuschalten:

- WEA R1: vom 01.07. bis 30.09.
- WEA R2 und WEA R3: vom 01.05. bis 30.09.
- für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei Windgeschwindigkeiten von $< 6,5$ m/s in Gondelhöhe
- bei < 2 mm/h Niederschlag.

Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der WEA durch akustisches Höhenmonitoring an der WEA R3 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA R3 können auf die WEA R1 und WEA R2 übertragen werden.

Das Monitoring hat in den ersten beiden Betriebsjahren jeweils im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. zu erfolgen (von 13:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages). Einbau, Betreuung der Horchbox, Auswertung der Rufaufnahmen und Bewertung der Ergebnisse müssen durch einen nachweislich qualifizierten Fledermaus-Fachgutachter unter Beachtung des aktuellen Wissensstandes sowie der Vorgaben des Dez. 45 des StALU VP durchgeführt werden. Die Methoden und Ergebnisse der Höherefassung sind dem Dez. 45 des StALU VP bis zum 31.03. des folgenden Jahres mitzuteilen (inklusive ProBat-Bericht, RDS-Datei und verbal-argumentativem Gutachterbericht). Während des Betriebs ist die Aufnahmequalität des Mikrofons sowie die Funktionsfähigkeit der Programmierung der Abschaltung der Anlage zu testen. Die Programmierung des Abschaltalgorithmus für die automatisierte Abschaltung der Anlage ist dem Dez. 45 des StALU VP spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme in geeigneter Form (Vorlage der Programmierungsprotokolle oder Bescheinigung der ausführenden Firma) nachzuweisen.

Die Fledermausaktivität ist spätestens alle 12 Jahre ab Inbetriebnahme erneut zu erfassen und zu bewerten.

Auflagenvorbehalt zu Ziffer 2.8.7 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, werden die Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem Dezernat 45 des StALU VP aufgehoben. Ergeben die Ergebnisse des Höhenmonitorings, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse am Standort besteht, sind die Abschaltzeiten anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderung der Nebenbestimmung gem. § 12 Abs. 2a S. 1 BImSchG.

2.8.8 Fledermausabschaltung Protokoll

Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 30.11. vorzulegen. Eine Erfassung des Niederschlages ist nicht erforderlich, wenn die WEA auch in Zeiten mit hohem Niederschlag während der oben genannten Witterungsbedingungen und Zeiträume abgeschaltet werden. Die Protokolle sind vom Vorhabenträger bis zu 3 Jahren aufzubewahren. Für die betroffene WEA sind vom Vorhabenträger die Betriebsdaten (Rohdaten) der 10-Minuten-Intervalle (SCADA-Format) im gesamten Abschaltzeitraum in digitaler Form als Excel oder csv-Datei bis zum 30.11. des Abschaltjahres vorzulegen.

Für jedes Jahr und jede betroffene WEA muss eine separate Excel-Tabelle eingereicht werden. Nicht zulässig sind verschiedene WEA und/oder verschiedene Jahre in einer Excel Tabelle oder auf verschiedenen Tabellen-Blättern innerhalb einer Excel Tabelle, da eine Prüfung solcher Daten mit ProBat nicht möglich ist.

Folgende Parameter müssen in der Excel-Datei enthalten sein:

- Zeitstempel inkl. Zeitzone (nach ISO 8601 Bsp. 2022-04-07 11:20 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- Angabe zum Zeitstempel (ob der Zeitstempel der Wetterdaten den Anfang oder das Ende des 10-min-Intervalls widerspiegelt)
- mittlere Windgeschwindigkeit (m/s)
- mittlere Gondelaußentemperatur (°C)
- mittlere Rotationsgeschwindigkeit (U/min)
- ggf. mittlere Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h).

II. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Fa. 36. naturwind Windpark GmbH & Co. KG.
2. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 Abs. 1 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V)¹⁴ ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins wird die Beitreibung im Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig veranlasst. Rechtsbehelfe gegen diese Kostenentscheidung haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹⁵ keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Ursprünglich mit Datum vom 06.08.2020 (Posteingang am 12.08.2020), in der mit Datum vom 21.12.2020 ergänzten Fassung (Posteingang am 22.12.2020), stellte die Fa. 36. Naturwind Windpark GmbH & Co. KG mit Sitz in 19055 Schwerin, Schelfstraße 35 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Nordex N149 mit je einer Nennleistung von 5.700 kW und jeweils einer Gesamtbauhöhe über Grund von 199,95 m gemäß § 4 BImSchG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP). Analog wurde der Rückbau von 8 bestehenden Windenergieanlagen des Typs REpower MD 70/77 beantragt:

Tabelle der betroffenen WEA für den Rückbau

Anlage Nr.	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
------------	-----	-----------	------	-----------	------------	----------

laut Gutachten ³					(ETRS 89)	(ETRS 89)
RB02	REpower MD77	Steinfurth	3	35	33.410.199	5.983.411
RB03	REpower MD77	Steinfurth	3	13	33.409.991	5.983.578
RB04	REpower MD77	Steinfurth	7	3/5	33.409.675	5.983.299
RB10	REpower MD70	Zarnekow	1	37	33.408.998	5.983.588
RB11	REpower MD77	Zarnekow	1	38/2	33.408.927	5.983.270
RB12	REpower MD77	Zarnekow	1	40/4	33.409.267	5.983.210
RB13	REpower MD77	Steinfurth	7	3/13	33.409.520	5.983.089
RB14	REpower MD77	Steinfurth	7	3/27	33.409.297	5.982.909

Da die Antragstellerin der beantragten drei neuen Anlagen des Typs Nordex N149 nicht mit den Betreibern der o. g. Bestandsanlagen identisch ist, wurde den Antragsunterlagen der Vertrag „über die Verpflichtung zu der Stilllegung und dem Rückbau“ zwischen der Antragstellerin und den „Altanlagen-Betreibern“ der 8 Altanlagen in Auszügen beigelegt. Damit wurde der Nachweis erbracht, dass die Betreiber der Bestandsanlagen mit dem Rückbau der o. g. acht Anlagen einverstanden sind.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald der Gemeinde Karlsburg, Gemarkung Zarnekow, Flur 1, Flurstücke 37, 36, 34, 42 40/4 und der Gemarkung Steinfurth, Flur 3, Flurstück 1, 38/1, Flur 7, Flurstück 1, 2/5 und 2/6 (Angaben inklusive Rotorüberflug) innerhalb des sogenannten Altgebietes „Karlsburg“ entsprechend der planerischen Öffnungsklausel der Anlagen zur zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Vorpommern (Kapitel 6.5 Energie, Programmsatz 8). Zudem befindet sich das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2001 der Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow. Der Flächennutzungsplan weist insgesamt eine 94 Hektar große „Sonderbauflächen Wind“ aus.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin unterliegt das Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG, in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)¹⁶ genehmigungsbedürftig.

³ Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 (5,7 MW, STE) Berichts-Nr.: PK 2019008-SLG-B vom 09.09.2022 (Anlage 4.2 in den Antragsunterlagen)

Die Antragsunterlagen waren mit Datum vom 21.12.2020 formell vollständig, wie der Antragstellerin gegenüber mit Schriftstück vom 26.01.2021 bestätigt wurde. Gleichzeitig wurde sie über den weiteren Verfahrensablauf nach § 10 Abs. 3 BImSchG informiert.

Mit Datum vom 23.02. und 25.02.2021 wurden im Rahmen der TÖB- und Behördenbeteiligung die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)¹⁷ um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Darüber hinaus wurden die im Rahmen der UVP betroffenen Behörden der UVP-Bericht, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Prüfung und der Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Nachfolgende Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Versorger und juristische Personen des Privatrechts gaben für ihren Zuständigkeitsbereich Stellungnahmen ab:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald (LK V-G) vom 30.03., 11.05.2021, 12.01., 06.12.2022,
- das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LaKD M-V) vom 08.04.2021 und 07.03.2022,
- die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 24.03.2021,
- das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 16.03.2021,
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) vom 25.03.2021,
- StALU VP, Abteilung 2 und 3 vom 04.03.2021,
- die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) vom 31.08.2022,
- der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 18.03.2021,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) vom 19.03.2021,
- das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (EM M- V) vom 12.03. und 29.04.2021,
- das Bergamt Stralsund vom 24.04.2021,
- das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vom 09.03.2021,
- das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern (AfRL VP) vom 18.05. und 31.05.2021,
- die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH vom 17.03.2021,
- das Straßenbauamt Neustrelitz vom 17.03.2021,
- der Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 22.03.2021,
- die Fa. EWE Gasspeicher GmbH vom 18.05.2021,
- die Fa. Geo Exploration Technologies GmbH vom 27.04.2021,
- die Fa. Vodafone GmbH vom 04.10.2022,
- die Fa. Gascade Gastransport GmbH vom 17.05.2021

Im Weiteren wurde auch die Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow mit Schriftstück vom 23.02.2021 zum Vorhaben, aus der Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung, Stellung zu nehmen, beteiligt. Gleichzeitig wurde sie im Genehmigungsverfahren gemäß § 36 BauGB um die

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Umsetzung des geplanten Vorhabens gebeten.

Eine Stellungnahme nebst Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens hat die Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Monaten gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Erst mit Datum vom 27.05.2021 (Posteingang StALU VP am 07.06.2021) gab die Gemeinde Karlsburg ihre negative Stellungnahme ab und versagte ihr gemeindliches Einvernehmen. Da die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde, gilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als fiktiv erteilt.

Mit Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 09.03.2021 wurde die Betroffenheit der südlich liegenden Bahnstrecke Züssow-Wolgast (Strecken Nr. 6772) geäußert. Eisenbahninfrastrukturbetreiberin sei hier die Fa. Usedomer Bäderbahn GmbH (Fa. UBB GmbH), eine Eisenbahn des Bundes. Aus diesem Grund wurde im Nachgang die Fa. UBB GmbH im Verfahren mit Datum vom 31.03.2021 beteiligt. Mit Nachricht vom 29.04.2021 teilte die Fa. UBB GmbH erhebliche Bedenken mit. Hinsichtlich des Abstandes von WEA zu Schienenwegen folgt die Fa. UBB GmbH der Abstandsempfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes von dem 2-fachen des Rotordurchmessers einer WEA. Bei einem hier geplanten Rotordurchmesser von 150 m ergibt sich somit ein Mindestabstand von 300 m zu Schienenwegen. Da dieser Abstand zur Bahnstrecke am geplanten Standort der WEA „R4“ jedoch nicht eingehalten wird, erfolgte keine Zustimmung für den Bau dieser WEA. Daraufhin teilte die Antragstellerin per E-Mail vom 06.05.2022 mit, dass an einer Errichtung der WEA „R4“ nicht weiter festgehalten werde.

Mit schriftlicher Nachricht vom 18.05.2022 teilte die Antragstellerin mit, dass sie ihren Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die WEA 4 „R4“ zurücknimmt. Infolgedessen änderte sich der Antragsgegenstand auf die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA, wobei der beantragte Anlagentyp, hier: Nordex N149 sowie die Standorte und die Zuwegung unverändert blieben. Dementsprechend wurden auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ausschließlich die Antragsunterlagen überarbeitet bzw. neu gefasst, welche sich auf die Errichtung und den Betrieb der vier WEA beziehen bzw. Auswirkungen auf das Vorhaben haben. Mit Datum vom 18.11.2022 reichte die Antragstellerin die Unterlagen beim StALU VP ein.

Angesichts der Änderung des Antragsgegenstandes und infolge der angepassten Gutachten, erfolgte eine erneute Beteiligung der bereits oben genannten Träger öffentlicher Belange und Behörden mit Datum vom 03.01.2023. Daher liegen der Entscheidung für die Errichtung und den Betrieb von 3 WEA weitere Stellungnahmen zugrunde:

- LK V-G vom 07.02., 09.02., 15.02., 02.06., 12.07., 25.10., 15.11.2023, 01.03., 11.03., 04.06., 09.12., 13.12.2024, 21.02., 08.05., 03.06., 24.06., 22.09. und 07.10.2025,
- Landeskirchenamt Greifswald vom 25.04.2023, 16.05., 30.08., 11.11.2024 und 26.01.2026,
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29.03.2023, 13.01.2025 und 20.01.2026 per E-Mail,
- Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Koordinierende Stelle Digitalfunk vom 25.01.2023, 12.11.2024 und 26.01.2026 per E-Mail,
- LAGuS M-V vom 25.01.2023, 06.11.2024 und 20.01.2026 per E-Mail
- StALU VP, Abteilung 2 und 3 vom 17.01.2023, 06.11.2024 und 22.01.2026 per E-Mail,

- StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 43 vom 12.09.2023, 11.11.2024 und 29.01.2026 per E-Mail,
- StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 44 vom 14.09.2023, 06.11.2024 und 22.01.2026 per E-Mail,
- StALU VP, Abteilung 4, Dezernat 45 vom 21.04., 18.09.2023, 12.07., 12.08., 25.11.2024, 24.03., 31.03., 02.09., 24.11., 02.12.2025 und 05.02.2026,
- BNetzA per E-Mail vom 17.01.2023, 06.11.2024 und 23.01.2026 per E-Mail,
- ZWAB Boddenküste vom 17.01.2023, 14.11.2024 und 22.01.2026,
- BAIUDBw vom 17.01.2023, 06.11.2024 und 28.01.2026,
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (ehemals EM M-V), Luftfahrtbehörde vom 10.01.2023, 26.11.2024, 09.09.2025 und 27.01.2026,
- Bergamt Stralsund per E-Mail vom 04.01.2023, 08.11.2024 und 22.01.2026,
- Eisenbahn-Bundesamt vom 09.01.2023, 07.03.2025 und 19.02.2026,
- AfRL VP vom 05.01.2023, 07.11.2024 und 23.01.2026,
- Fa. 50 Hertz Transmission GmbH vom 05.01.2023, 11.11.2024 und 27.01.2026,
- Straßenbauamt Neustrelitz per E-Mail vom 04.01.2023, 19.11.2024 und 21.01.2026,
- Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ vom 04.01.2023, 08.01.2025 und 17.02.2026,
- Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ vom 02.04.2024, 26.02.2025 und 17.02.2026,
- Fa. UBB GmbH vom 23.01.2023, 11.12.2024 und 23.01.2026,
- Fa. EWE Gasspeicher GmbH vom 03.01.2023, 06.11.2024 und 19.02.2026,
- Fa. Geo Exploration Technologies GmbH vom 03.01.2023, 06.11.2024 und vom 20.01.2026 per E-Mail,
- Fa. Vodafone GmbH per E-Mail vom 04.01.2023, 12.11.2024 und 21.01.2026,
- Fa. Gascade Gastransport GmbH vom 11.01.2023, 12.11.2024, 30.01. und 13.02.2026,

Weiterhin wurde die fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) vom 11.04.2025 hinsichtlich des Schall- und Schattenwurfgutachtens bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Anhörung

Die Antragstellerin wurde mit Übersendung des Genehmigungsbescheides im Entwurf elektronisch per E-Mail am 11.03.2026 über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung unterrichtet. Gleichzeitig erhielt sie gem. § 28 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)¹⁸ die Gelegenheit, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit E-Mail vom 25.03.2026 hat die Antragstellerin zum Entwurf des Genehmigungsbescheides Stellung genommen und den Genehmigungsentwurf kommentiert.

Im Wesentlichen kritisierte sie die fehlerhafte Berechnung der Sicherheitsleistung der Rückbaukosten unter Ziffer 2.1.10, die zeitliche Festlegung: „...spätestens alle 12 Jahre...“ im letzten Absatz der Nebenbestimmung in Ziffer 2.8.7 (pauschale Abschaltzeiten Fledermäuse); die mit Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 festgelegten Schalleistungspegel und verweist diesbezüglich auf die Werte im Geräuschimmissionsgutachten vom 09.09.2022. Bezüglich der Ziffer 2.3.4 wird die meteorologische Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr mit „30 Stunden“ durch die Antragstellerin kommentiert.

Unter anderem wurde auf redaktionelle Fehler hingewiesen, welche unmittelbar eingearbeitet wurden.

Weiterer Sachvortrag, welcher durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgebracht wurde blieb unberücksichtigt, da es an der erforderlichen Substantiierung fehlte.

Mit E-Mail vom 26.03.2026 wurden die betroffenen Fachbehörden über die entsprechenden Einwände der Antragstellerin informiert und um Prüfung sowie Stellungnahme gebeten.

Das Dezernat 45 des StALU VPs nahm mit E-Mail vom 02.04.2026 Stellung zu der Anmerkung in Ziffer 2.8.7 der Antragstellerin. Bezüglich des Monitorings wurde auf die Freiwilligkeit der Maßnahme verwiesen. Das standortspezifische Kollisionsrisiko kann nach der Errichtung der Anlagen durch akustisches Höhenmonitoring an der WEA R3 in den ersten beiden Betriebsjahren im Gondelbereich erfasst und bewertet werden. Die Ergebnisse des Monitorings der WEA R3 können dabei auf die WEA R1 und WEA R2 übertragen werden. Betreffend die zeitliche Festlegung von „12 Jahren“ wird auf die Begründung der Ziff. 2.8.7 (Fledermaus pauschale Abschaltzeiten) in der rechtlichen Würdigung verwiesen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde nahm mit E-Mail vom 13.04.2026 Stellung und korrigierte die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung für den Rückbau. Die neugefasste Bedingung (Ziffer 2.1.10) sowie deren korrigierte Begründung finden in diesem Bescheid entsprechende Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Einwände in Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 verweist die Genehmigungsbehörde auf Punkt 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) und die Stellungnahme zum Verfahren des LUNG M-V vom 11.04.2025. Der im Genehmigungsbescheid festgelegte $L_{e, max}$ berücksichtigt nicht die Unsicherheit des Berechnungsmodells.

Bezüglich der Ziffer 2.3.7 wird auf die LAI-Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise) in Punkt 3.1 sowie auf die Begründung der Stellungnahme des LUNG M-V vom 11.04.2025 verwiesen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Da die beantragten Anlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden, wird die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr berücksichtigt.

Zustimmung zum Auflagenvorbehalt

Für die Aufnahme des Auflagenvorbehalts zu Ziffer I.2.8.7 in den Genehmigungsbescheid wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 16.02.2026, nebst Übersendung der abschließenden Stellungnahme des Dezernates 45 vom 05.02.2026 um Einverständnis gebeten. Mit Schreiben vom 16.02.2026 und Posteingang am 18.02.2026 (vorab eingegangen per E-Mail am 16.02.2026) wurde seitens der Antragstellerin gem. § 12 Abs. 2a BImSchG das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt erklärt.

2 Rechtliche Würdigung

Diese Genehmigung ergeht gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des StALU VP ist begründet in § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV)¹⁹ in Verbindung mit § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V)²⁰.

Die örtliche Zuständigkeit des StALU VP ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

2.1.2 Verfahren

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, genehmigungsbedürftig ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 BImSchG wird im Regelfall ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Genehmigungsverfahren nicht zwingend erforderlich, da für 6 bis weniger als 20 WEA nach Anlage 1 UVPG Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist. Auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 06.08.2020 unterliegt das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nunmehr der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die erforderlichen Unterlagen wurden nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG angefertigt. Das Genehmigungsverfahren wurde daher unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG zu Ende geführt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung der Antragstellerin ein Sachverständiger, hier: die Fa. GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens und der damit verbundenen Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hinzugezogen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 22.02.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 8 der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 74) und auf der Internetseite www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B 379) des StALU VP. Der Antrag, die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im StALU VP, Dienststelle Stralsund und zusätzlich im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, dem Amt Lubmin und in der Stadt Wolgast vom 01.03.2021 bis einschließlich 31.03.2021 in Papierform ausgelegt. Darüber hinaus waren gemäß § 20 UVPG die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen (Antragsunterlagen, UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bzw. relevante Behördenstellungnahmen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich.

Schriftliche Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 01.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 im StALU VP, Dienststelle Stralsund und in den o. g. Gemeinden bzw. Ämtern erhoben werden. Elektronisch konnten Einwendungen alternativ unter der Mailadresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, erhoben werden.

Gegen das Vorhaben sind von acht Einwender Einwendungen zu folgenden Sachthemen fristgemäß erhoben worden:

- Artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten Schreiadler, Kranich und Rotmilan (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos),
- besorgte Beeinträchtigung der Lebensqualität von Anwohner/ der Nachbarschaft sowie gesundheitliche Folgen,
- durch das Repowering erhöhe sich die Lärmbelastung, die WEA verursachen Infraschall,
- durch die größeren Anlagen komme es zu mehr Schattenwurf,
- permanentes rotes Blinken der Anlagen störe (Nachtkennzeichnung),
- besorgte Beeinträchtigung der Spazier- und Erholungsroute während der Bauphase,
- Baugebiet sei nicht als Eignungsgebiet gemäß der letzten Fassung des RREP VP ausgewiesen,
- der Mindestabstand der Anlagen zur Wohnbebauung werde nicht eingehalten,
- Beschränkung der Anlagenhöhe entsprechend des Flächennutzungsplans sei nicht berücksichtigt worden - Eröffnungsklausel für die sogenannten Altgebiete sei dadurch nicht anwendbar,
- die WEA stünden der Fusionsvereinbarung der Gemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf entgegen,
- das Landschaftsbild und die ökologischen Funktionen werden entwertet, die WEA zerstören Lebensraum vieler Tiere und Pflanzen,
- es werde befürchtet, dass bei Insolvenz die Anlagen aus Steuergeldern zurückgezahlt werden müssen,
- fehlende Kartierberichte in den Antragsunterlagen während der Auslegung,
- Anwohner der Gemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf seien lediglich eine Woche vor Fristablauf durch Mundpropaganda über die Auslegung der Antragsunterlagen informiert worden,
- private Belange seien nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen wurde der Antragstellerin sowie der am Verfahren beteiligten Fachbehörden (dem LUNG M-V, der Baubehörde des LK V-G und der damals zuständigen unteren Naturschutzbehörde des LK VG) bekannt gegeben.

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 BImSchG und § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)²¹ und unter Berücksichtigung der dem Gesundheitsschutz dienenden Erwägungen wurde der Erörterungstermin in Ausübung des bestehenden Ermessens abgesagt. Die Absage des anberaumten Erörterungstermins erfolgte mit öffentlicher Bekanntmachung vom 28.06.2021 im Amtlichen Anzeiger Nr. 26/27 der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 294) und auf der Internetseite www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B388) des StALU VP.

Anstelle des Erörterungstermins wurde eine zweiwöchige Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 29.08.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt. Auf diese Weise wurde den Einwendern die Gelegenheit gegeben, sich ergänzend zu der bereits vorgebrachten Einwendung und den dazu dargelegten Entgegnungen der Behörden und/oder der Antragstellerin schriftlich oder elektronisch zu äußern. Dafür wurden die Konsultationsunterlagen zum einen digital auf dem zentralen Internetportal UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder,

Bundesland M-V⁴ unter dem Register Erörterungstermin und zum anderen - zur Einsichtnahme der Unterlagen in Papierform - im StALU VP zugänglich gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation erfolgte mit Datum vom 22.08.2022 im Amtlichen Anzeiger Nr. 34 (Beilage zum Amtsblatt M-V - AmtsBl. M-V/AAz. 2022 S. 393) sowie auf der Internetseite⁵ des StALU VP.

Da mit der Änderung des Antraggegenstandes (hier: Reduzierung der Anlagenzahl von 4 WEA auf 3 WEA mit Datum vom 18.11.2022) ausschließlich umweltverbessernde Auswirkungen verbunden sind erfolgte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV keine erneute bzw. zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens. Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkung werden keine zusätzlichen erheblichen oder andere erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter besorgt.

Die vorgebrachten Einwendungen und das Ergebnis der Online-Konsultation wurden bei der Prüfung über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen, auch unter der Maßgabe der Erteilung von Bestimmungen, berücksichtigt.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 BImSchG. Hiernach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn:

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßigem Betrieb und bei Einhaltung der unter Ziffer I.2 dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der drei WEA (R1, R2 und R3) des Typs Nordex N149/5.7 mit Sägezahn hinterkanten am Standort der Gemeinde Karlsburg nicht entgegenstehen.

In die materiell rechtliche Prüfung wurde die UVP eingeschlossen. Die gemäß § 24 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1) und als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze herangezogen worden.

⁴ <https://www.uvp-verbund.de>

⁵ www.stalu-mv.de (unter Pressemitteilung; Nr. B427)

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist das Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient. Darüber hinaus dürfen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind.

Mit Datum vom 18.10.2023 trat die Landesverordnung zur Feststellung der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (2. Änd. RREP VP-LVO M-V) in Kraft. Die Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern – Raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung – wurde nunmehr in der vom Regionalen Planungsverband Vorpommern am 8. Dezember 2022 beschlossenen Fassung festgestellt.

Gemäß der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP 2023) liegen die geplanten WEA nicht in einem vorgesehenen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen. Entsprechend der planerischen Öffnungsklausel der der Zweiten Änderung des RREP VP (Kapitel 6.5 Energie - Programmsatz 8) sind Windenergieanlagen ausnahmsweise außerhalb der vorgesehenen Gebietskulisse zulässig, wenn die WEA-Standorte sich in einem sogenannten „Altgebiet“ befinden und die Standortflächen in einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde mit einer Darstellung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch bauleitplanerisch gesichert worden sind. Die hier beantragten WEA liegen innerhalb des sogenannten „Altgebietes“ „Karlsburg“ welches durch einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg gesichert ist.

Die hier beantragten und genehmigten WEA liegen innerhalb des sogenannten Altgebietes „Karlsburg“. Darüber hinaus hat der Planungsverband Züssow (Groß Kiesow, Karlsburg, Lühhannsdorf, Ranzin, Wrangelsburg, Züssow) durch entsprechende Darstellungen in ihrem Teil-Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen. Außerhalb dieser Zone sind Windenergieanlagen in der Regel unzulässig. Die Standorte der drei beantragten WEA liegen innerhalb dieser Konzentrationszone.

Folglich liegen alle WEA-Standorte innerhalb des Altgebietes „Karlsburg“ und innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone für WEA gemäß dem Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbandes Züssow. Die positiven landesplanerischen Stellungnahmen des AfRL VP zum Vorhaben liegen mit Datum vom 31.05.2021, bestätigt mit E-Mail vom 05.01.2023 und schriftlich mit Datum vom 07.11.2024 der Genehmigungsbehörde vor.

Windenergieanlagen können gegen das als unbenannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht (vgl. BVerwG, B. vom 11.12.2006, Az.: 4 B 72.06; BVerwG B. vom 23.12.2010, Az.: 4 B 36.10; OVG Münster, Urt. vom 09.08.2006, Az.: 8 A 3726/05; BayVGH Urt. vom 29.05.2009, Az.: 22 B 08.1785).

Von der Rechtsprechung wurden für die Einzelfallprüfungen eine Vielzahl von Kriterien entwickelt sowie grobe Anhaltswerte für eine unzumutbare Beeinträchtigung prognostiziert, die jedoch im Regelfall eingehalten sind, wenn die immissionsschutzrechtlichen Abstände beachtet werden.

Die beantragten Anlagen halten einen Abstand von mindestens 638 m zur Wohnbebauung ein, so dass davon ausgegangen wird, dass das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird.

§ 249 Abs. 10 BauGB regelt, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Diese Rückbauverpflichtung wurde schriftlich durch den Bauherrn erklärt. Die Sicherung der Rückbauverpflichtung wurde durch die Formulierung einer aufschiebenden Bedingung unter Ziffer 2.1.8 gewährleistet. Die innere Wirksamkeit der Genehmigung wird durch die getroffene Regelung abhängig gemacht.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Bundesstraße B109 über einen ländlichen Weg, die von Norden kommend westlich am Planungsgebiet in Richtung Süden zwischen der Ortschaft Zarnekow und Giesekehagen entlangführt.

Gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist. Die Antragstellerin hat nachzuweisen, dass die Erschließung öffentlich-rechtlich (durch die Eintragung einer Baulast) oder privatrechtlich (durch einen Grundbucheintrag) gesichert ist. Ohne einen entsprechenden Nachweis kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Anwendung findet, wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren, hier im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, von der Baugenehmigungsbehörde, hier von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Gemeinde, hier der Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow, entschieden.

Nach § 36 Abs. 2 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ist nach § 71 LBauO M-V durch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu ersetzen.

Wie zuvor im Sachverhalt erwähnt, erfolgte bereits im Rahmen der ersten Amtshandlung (Antrag auf Errichtung und Betrieb von 4 WEA) die Beteiligung der Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow. Da die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde, gilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als fiktiv erteilt.

Im Rahmen der 2. Amtshandlung (Errichtung und Betrieb von 3 WEA) wurde der Gemeinde Karlsburg über das Amt Züssow mit Schriftstück vom 03.01.2023 erneut die Gelegenheit gebeten, sich zum Vorhaben zu äußern und ihr gemeindliches Einvernehmen zu erteilen.

Eine Erwiderung oder schriftliche Versagung/Stellungnahme durch die Gemeinde Karlsburg erfolgte nicht. Das gemeindliche Einvernehmen gilt folglich als fiktiv erteilt.

Prüfergebnis weiterer Fachbehörden

Baudenkmalschutz

Das Landesamt für Kultur und Landespflege -Archäologe und Denkmalpflege- in Schwerin und die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G wurden im Rahmen der 1. Amtshandlung im Februar 2021 parallel beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten. Mit Datum vom 08.04.2021 äußerte sich erstmals das LaKD M-V zum Vorhaben und forderte eine maßstabsgetreue Visualisierung nach. Die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G teilte in ihrer Nachricht vom 30.03.2021 mit, dass sich in der Umgebung der geplanten Anlagen Baudenkmale befinden, bei denen mit einer optischen Beeinträchtigung durch die Anlagen zu rechnen sei. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde u.a. auch die optische Beeinträchtigung für Baudenkmale wegen der Höhe der Anlagen im Radius von 11 km um die Anlagen untersucht, mit dem Ergebnis, dass nicht mit einer erheblichen optischen Beeinträchtigung der Denkmale zu rechnen ist. Diese Einschätzung folgt und teilt die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G. Gleichwohl teilte die Abteilung der Bodendenkmalpflege des LK V-G mit, dass sich im Vorhabengebiet ein Bodendenkmal in der Gemarkung Zarnekow, Fundplatz 10 befindet und somit für das Vorhaben, vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, das Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)²² herzustellen sei. Mit der Aufforderung zur Stellungnahme wurde dem LaKD M-V diese Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde per E-Mail übermittelt. Das LaKD M-V machte mit schriftlicher Nachricht vom 07.03.2022 deutlich, dass dennoch weiter an den Forderungen und Hinweisen aus der Stellungnahme vom 08.04.2021 festgehalten werde.

Formlos mit Schreiben vom 18.05.2022 teilte die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde mit, dass sie die WEA „R4“ zurücknimmt und die Antragsunterlagen dahingehend anpasst. Mit Datum vom 29.08.2022 reichte die Antragstellerin das nachgeforderte Dokument über die Untersuchung nach § 7 DSchG M-V - Umgebungsschutz von Baudenkmalen (Schlossanlage Karlsburg) -, erstellt durch die Fa. UmweltPlan GmbH Stralsund vom 26.08.2022 beim StALU VP ein. Diese Visualisierung stellte allerdings schon den Stand des Verfahrens mit 3 Anlagenstandorten dar. Der geänderte Genehmigungsantrag wurde jedoch erst mit Datum vom 18.11.2022 (Schriftstück vom 07.11.2022) beim StALU VP eingereicht.

Im Rahmen der 2. Amtshandlung wurde sowohl das LaKD M-V als auch die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G mit Schreiben vom 03.01.2023 mit Übersendung der geänderten Antragsunterlagen einschließlich der Visualisierung erneut beteiligt und zur Prüfung sowie um Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Durch die untere Denkmalschutzbehörde des LK V-G wurde wiederum mit Schreiben vom 07.02.2023 eine 2. Visualisierung gefordert. Dieser Forderung kam die Antragstellerin mit Vorlage der Untersuchung der Fa. UmweltPlan GmbH Stralsund, Revision 27.07.2023 nach. Die Unterlagen berücksichtigen die mit Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 15.11 und 13.12.2023 sowie der Stellungnahme des LaKD M-V vom 08.04.2021 genannten Denkmäler.

Im Ergebnis der umfassenden und vorgelegten Untersuchung der Fa. UmweltPlan GmbH Stralsund vom 27.07.2023 wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der historischen Denkmalwerte und der Erscheinungsbilder der betrachteten Baudenkmale im Sinne des Umgebungsschutzes nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V kommt. Schlussendlich wurde seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald das Vorhaben mit Stellungnahme vom 03.06.2025, unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes für die Baudenkmale, als denkmalverträglich eingeschätzt. Eine Äußerung durch die Landesbehörde innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat, bezogen auf die Beteiligung mit Datum vom 03.01.2023, ging hingegen fehl.

Unter Berücksichtigung des Urteils vom 07.02.2023 des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern (OVG M-V) bedarf es somit nicht einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V zum o. g. Vorhaben. Im Übrigen wurde in Bezug auf den Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Stellungnahme vom 07.02.2023 das Landeskirchenamt mit Sitz in 17489 Greifswald (Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) beteiligt. Mit Stellungnahmen vom 30.08.2024 und 26.01.2026 wurden keine Bedenken durch das Landeskirchenamt zum Vorhaben geäußert.

Weitere Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Das EBA als zuständige Planfeststellungsbehörde für Betriebsanlagen und Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes wurde ebenfalls erneut um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Prüfung ergab, dass sich südlich des Standortes der Anlagen die Eisenbahnstrecke Nr. 6772 Züssow – Wolgast Hafen befindet. Als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin fungiert hier die Usedomer Bäderbahn (Fa. UBB GmbH), eine Eisenbahn des Bundes, wodurch die Belange des EBA insoweit berührt werden. In Folge dessen wurde die Fa. UBB GmbH zum Vorhaben beteiligt. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der empfohlenen Abstandsregelungen des EBA zwischen Windenergieanlagen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes der „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) durch die Fa. UBB GmbH. Danach empfiehlt das EBA einen Abstand von WEA zu Schienenwegen von größer als 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe. Dieser Abstand wird aus Sicht der Fa. UBB GmbH bei den drei beantragten Anlagen entsprechend der Stellungnahme per E-Mail vom 23.01.2023, bestätigt am 11.12.2024 und 23.01.2026, eingehalten. Dem Vorhaben wurde zugestimmt. In Ergänzung teilte das EBA mit Stellungnahme vom 19.02.2026 mit, dass Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)²³, welche Auswirkungen auf das Vorhaben haben können, beim EBA weiterhin nicht anhängig sind. Aus planrechtlicher Sicht bestehen daher weiterhin keine Bedenken und die bisherigen Stellungnahmen sowie allgemeine Hinweise bleiben unverändert.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Sitz in Bonn teilte in ihrer E-Mail vom 17.01.2023 (2. Amtshandlung) mit, dass ihre Stellungnahme vom 31.08.2022 (Stellungnahme zur 1. Amtshandlung) fort gilt. Eine Überprüfung des Planungsgebietes auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen ergab, dass die Fa. Vodafone GmbH mit Sitz in Düsseldorf als Richtfunkbetreiberin betroffen ist. Auch mit Stellungnahme vom 23.01.2026 bestätigte die BNetzA die Betroffenheit der Fa. Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin. Die Fa. Vodafone GmbH wurde im Rahmen der 1. als auch in der 2. Amtshandlung beteiligt. Mit Nachricht per E-Mail vom 04.10.2022 wurden gegen die geplante

Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei obendrein derzeit nicht geplant. Diese Stellungnahme wurde am 04.01.2023, 06.11.2024 und 21.01.2026 per E-Mail durch die Fa. Vodafone GmbH bestätigt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V mit Sitz in Schwerin wurde erstmals mit Datum vom 25.02.2021 aufgefordert, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Errichtung von Bauwerken und anderen Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, dürfen nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Da das WEA-Vorhaben außerhalb der Bauschutzbereiche ziviler Flugplätze liegt und die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, bedarf es der luftfahrtrechtlichen Zustimmung. Mit Stellungnahme vom 29.04.2021 wurde unter der Bedingung, dass aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit die Baugenehmigung unter Auflagen zur Tages- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung als Luftfahrthindernis die luftfahrtrechtliche Zustimmung erteilt. Mit letzter Stellungnahme vom 27.01.2026 erfolgte eine Anpassung der Auflagen sowie Hinweise der Luftfahrtbehörde. Ergänzend führt die Luftfahrtbehörde aus, dass sich die WEA außerhalb der Kontrollzone eines Flughafens, jedoch ca. 2.000 m bis 2.300 m nördlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Karlsburg befinden. Dieser Flugplatz ist für den Tag- und Nachtflugbetrieb genehmigt. Daher ist die Anordnung der Erweiterung des Wirkungsraums der BNK auf mindestens 5.000 m an den jeweiligen WEA-Standorten erforderlich und die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der WEA bereits notwendig, wenn Hubschrauber mit dem Start am Hubschraubersonderlandeplatz Karlsburg beginnen. Damit soll sichergestellt werden, dass für die Piloten kein Überraschungseffekt beim Start entsteht.

Die entsprechenden Auflagen sind unter Punkt 2. und die Hinweise unter Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführt.

Das Ministerium für Inneres und Europa M-V mit Sitz in Schwerin nahm unter Bezugnahme des Vorhabens erstmals mit Datum vom 16.03.2021 Stellung und erhob aus Sicht der koordinierenden Stelle Digitalfunk M-V keine Bedenken. Mit E-Mail vom 25.01.2023 wurde die Stellungnahme vom 16.03.2021 unter gleichzeitiger Anpassung des Aktenzeichens bestätigt. Mit weiteren Stellungnahmen vom 12.11.2024 sowie vom 26.01.2026 hält die Behörde an ihren bisherigen Äußerungen fest.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nahm das Forstamt Jägerhof in 17493 Greifswald-Eldena erstmals mit Datum vom 24.03.2021 Stellung zum o. g. Vorhaben. Das forstbehördliche Einvernehmen wurde hier durch das Forstamt hergestellt. Von der Maßnahme sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)²⁴ betroffen. Ebenso ergeben sich aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen keine forstrechtlichen Konflikte. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb von Waldflächen durchgeführt. Gleichwohl bestätigte die Forstbehörde ihre Stellungnahme vom 24.03.2021 mit E-Mail vom 29.03.2023 und 13.01.2025. Durch die Änderung des Antragsgegenstandes kommt es zu keinen forstrechtlichen Konflikten. Folglich werden forstrechtlich relevante Belange weder direkt noch indirekt berührt. Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Mit schriftlicher Nachricht vom 04.06.2024 und 20.01.2026 bestätigte die Landesforst ihre Stellungnahme vom 07.03.2023. Es wurde keine geänderte Waldbetroffenheit festgestellt.

Die untere Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald stimmte dem in den Planungsunterlagen beschriebenen Umgang mit den anfallenden Abfällen mit Datum vom 03.06.2025 zu. Der Hinweis der Abfallbehörde wurde unter Punkt IV. dieses Bescheides aufgenommen.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilte mit Stellungnahme vom 03.06.2025 mit, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt sind. Entsprechende Hinweise wurde unter Punkt IV. dieses Bescheides aufgenommen.

Das Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung, SG Wasserwirtschaft, des Landkreises Vorpommern-Greifswald teilte mit Stellungnahme vom 03.06.2025 mit, dass sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzzonen befindet. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann schadlos gegen Anlieger auf den Grundstücken versickert werden. Dem Vorhaben wurde ohne Auflagen zugestimmt. Entsprechende Hinweise sind unter Punkt IV. dieses Bescheides aufgelistet.

Die Belange des Dezernates 43 (*zuständig für den staatlichen Wasserbau, Hochwasser- und Küstenschutz und der Unterhaltung*) des StALU VP sind laut Nachricht per E-Mail vom 12.09.2023 vom Vorhaben nicht betroffen. Mit Stand vom 11.11.2024 wurde dies durch das Dezernat 43 erneut bestätigt. Überdies werden auch die Belange des Dezernates 44 (*Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie [WRRL]*) des StALU VP laut Stellungnahmen vom 14.09.2023 von dem Vorhaben nicht berührt. Mit E-Mail vom 06.11.2024 und 22.01.2026 bestätigte das Dezernat 44 ihre Stellungnahme. Die geplanten drei Windenergieanlagen, einschließlich deren Zuwegungen, tangieren keine WRRL berichtspflichtigen Fließgewässer.

Das Bergamt Stralsund als zuständige Behörde für alle Bergbauberechtigungen und Betriebsplanverfahren für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenso in diesem Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Mit E-Mail vom 08.11.2024 teilte sie mit, dass der Hauptbetriebsplan Gewinnung für den Tagebau Lühmannsdorf SW zwischenzeitlich bis zum 31.12.2025 verlängert wurde. Mit letzter Stellungnahme per E-Mail am 22.01.2026 ergänzte das Bergamt Stralsund ihre Stellungnahmen und informierte darüber, dass sich innerhalb des Vorhabens zwei Bergbauberechtigungen befinden. Zum einen die Erlaubnis „zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Nordlicht“. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Fa. Lilac Solution Deutschland GmbH, Prielmayerstraße 3 mit Sitz in 80335 München. Und zum anderen die Erlaubnis „zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom 2021“. Inhaberin dieser Erlaubnis ist die Fa. Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Diese Erlaubnisse stellen einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigungen besagen allerdings noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Kommentar Boldt/Weller, BBergG, 1. Auflage, S. 223, § 6 Rn. 13). Schlussendlich stellt das Bergamt Stralsund fest, dass die genannten Aufsuchungserlaubnisse dem eingereichten Vorhaben nicht entgegenstehen. Weitere Einwände oder ergänzende Anregungen wurden aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen nicht vorgebracht.

Ungeachtet dessen wurden die Inhaberinnen der o. g. Bergbauberechtigungen schriftlich mit Datum vom 26.01.2026 im Verfahren gehört und um Mitteilung gebeten, ob Verstöße gegen

technische Regeln oder gesetzliche Bestimmungen erkennbar sind oder ihr öffentlicher Versorgungsauftrag gefährdet sein könnte. Mit Daum vom 30.01.2026 äußerte sich die Fa. Eavor GmbH und teilte mit, dass keine Einwände oder ergänzende Anregungen für die Baumaßnahme vorgebracht werden. Mit E-Mail vom 10.03.2026 ließ die Fa. Lilac Solution Deutschland GmbH über die Fa. Atana Elements GmbH mitteilen, dass keine Einwände oder zum Vorhaben bestehen. Die Fa. Lilac Solutions Deutschland GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft von Atana Elements.

Das Straßenbauamt Neustrelitz nahm schriftlich mit Nachricht vom 17.03.2021, 04.01.2023, 19.11.2024 und vom 21.01.2026 Stellung zu ihren eigenen verwalteten straßenbaulichen und verkehrlichen Straßen des überörtlichen Verkehrs und teilte mit, dass die Belange der Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht berührt werden. Die Anlagen liegen außerhalb der Anbauverbotszonen von Bundes- und Landesstraßen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über ländliche Wege und Gemeindestraßen.

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Untere Peene“ wurde in Bezug auf eventuell betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen im Genehmigungsverfahren gehört. Mit Stellungnahme vom 02.04.2024 teilte der WBV „Untere Peene“ mit, dass sich in dem Bereich des Vorhabens kein Gewässer II. Ordnung befindet und der WBV keine Einwände erhebt. Die Stellungnahmen des WBV behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit laut E-Mail vom 17.02.2026.

Gleichzeitig wurde auch der WBV „Ryck-Ziese“ beteiligt, da das Vorhaben am Zuständigkeitsbereich dieses Verbandes grenzt. Mit Schreiben vom 22.03.2021, E-Mail vom 04.01.2023, vom 08.01.2025 sowie vom 17.02.2026 teilte der WBV „Ryck-Ziese“ mit, dass es zu keinen Änderungen des Verbandsgebietes kam und folglich keine Bedenken zum Vorhaben bestehen.

Daneben wurde auch der Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB), Ortsteil Diedrichshagen gehört. Mit E-Mail vom 18.03.2021, bestätigt mit E-Mail vom 17.01.2023, 14.11.2024 und 22.01.2026, teilte der ZWAB mit, dass im Planungsbereich keine zu berücksichtigenden öffentlichen Einrichtungen des ZWAB betrieben werden.

Ferner wurde auch die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH gehört. Laut der Stellungnahme vom 17.03.2021 befinden sich im Plangebiet keine betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) der Firma. Noch sind welche in nächster Zeit geplant. In Bezug auf die Kompensationsmaßnahme K 1 weist die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH darauf hin, dass diese im nordwestlichen Teil in einem kleinen Bereich von der 380-kV-Leitung Lubmin-Altentreptow/Süd-Altentreptow/Nord 475/476 überspannt wird (Flurstück 22, Flur 3 in der Gemarkung Wrangelsburg). Gleichwohl erhebt die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH jedoch keine Einwände gegen die Ausführung der Kompensationsmaßnahme. Auch nach Rücknahme der „WEA R4“ (2. Beteiligung) teilte die Fa. 50 Hertz Transmission GmbH in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2023 mit, dass sie an ihrer ersten Stellungnahme vom 17.03.2021 weiterhin festhält. Schließlich bestätigte die Fa. 50 Hertz GmbH auch mit Datum vom 11.11.2024 ihre o. g. Stellungnahmen. Mit letzter Stellungnahme vom 27.01.2026 bestätigte die Fa. 50 Hertz die vorgenannten Äußerungen. Trotz der Lage der Kompensationsmaßnahme K1 der Antragstellerin im Untersuchungsgebiet des Vorhabens Ostsee-Havel-Leitung (P628) wurden keine

Einwendungen erhoben, da die Trassenführung so angepasst wird, dass das Flurstück 22 unberührt bleibt.

Die Fa. GASCADE Gastransport GmbH mit Sitz in 34119 Kassel wurde als Betreiberin einer Erdgashochdruckleitung innerhalb des Vorhabengebietes beteiligt und um Mitteilung gebeten, ob durch die Umsetzung des Vorhabens Verstöße gegen technische Regeln oder gesetzliche Bestimmungen zu erwarten seien oder ihr öffentlicher Versorgungsauftrag gefährdet sein könnte. Mit schriftlicher Nachricht vom 17.01.2021 wurden gegen die geplanten Anlagenstandorte der ursprünglich vier beantragten WEA keine Bedenken geäußert. Im Rahmen der 2. Amtshandlung teilte sie mit Datum vom 11.01.2023 mit, dass weiterhin an der Stellungnahme vom 17.01.2021 festgehalten wird. Gleichwohl bestätigte die Fa. GASCADE Gastransport GmbH ihre o. g. Stellungnahmen mit Nachricht vom 12.11.2024. Das als Anlage beigefügte Merkheft „*Auflagen und Hinweise zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen*“ zur Stellungnahme ist bei der Umsetzung des Vorhabens entsprechend zu beachten und wurde der Antragstellerin mit Datum vom 12.11.2024 per E-Mail übermittelt. Mit Datum vom 13.02. sowie vom 26.02.2026 wurde erneut Stellung genommen und ergänzende Hinweise zum Bauvorhaben vorgetragen.

Die maßgeblichen Immissionsorte der nächsten schützenswerten Umgebungsbebauung wurden bauplanungsrechtlich beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

Folglich ist unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden festzustellen, dass mit Erteilung der unter Ziffer I.2 des Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auch wurde die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft und bestätigt.

Dem Antrag ist zu entsprechen.

Begründung der Bestimmungen

Die Bestimmungen unter Ziffer I.2 sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dürfen gem. § 6 BImSchG der Genehmigung nicht entgegenstehen.

Im Einzelnen begründen sich die Bestimmungen unter Ziffer I.2 wie folgt:

Zu Ziffer I.2.1.1 Bedingung

Die Genehmigung wurde in Bezug auf den Baubeginn der WEA R1 bis WEA R3 des Typs Nordex N149/5.X unter die aufschiebende Bedingung des jeweiligen Rückbaus der acht Altanlagen gestellt, da nur hierdurch gesichert ist, dass einerseits die bauordnungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf die erforderliche Standsicherheit erfüllt sind und andererseits zusätzliche Unfallgefahren durch das sonst mögliche dichte Nebeneinander von Abriss- und Neubautellen vermieden werden.

Die Bedingung ist geeignet, da durch den vorherigen Rückbau der Altanlagen sichergestellt wird, dass keine statischen Wechselwirkungen zwischen den Anlagen auftreten und der notwendige Arbeitsraum für den Neubau frei von Gefahrenquellen durch Abrissarbeiten bleibt.

Die Bedingung ist erforderlich, da weniger einschneidende Maßnahmen (wie Altanlagen werden bis zu Errichtung der neuen Anlagen stillgelegt) nicht die gleiche Sicherheit bieten könnten. Ohne die aufschiebende Bedingung bestünde die Gefahr eines unkoordinierten „Parallelbetriebs“ von Abbau der Altanlagen und dem Neubau der neuen Anlagen auf engem Raum, was in Bezug auf das Schutzziel nicht vertretbar wäre.

Gleichwohl ist die Bedingung angemessen, da im Rahmen der Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin an einem sofortigen Baubeginn und dem öffentlichen Sicherheitsinteresse überwiegt Letzteres deutlich. Die zeitliche Staffelung – erst Rückbau, dann Neubau – stellt für die Antragstellerin keine unzumutbare Belastung dar, da der Rückbau der Altanlagen im Rahmen des Repowering-Verfahrens (vgl. § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG: *„Die Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet“*) ohnehin zwingend vorzunehmen ist. Durch die Bedingung wird die Antragstellerin nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da die Realisierung ihres Vorhabens selbst unberührt bleibt, sondern lediglich an die zwingende Sicherheit und dem Schutzzweck geknüpft wird.

Naturschutzrechtliche Bedingung Ziff. 2.1.2 (Dienstbarkeiten)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) rechtlich zu sichern.

Da der Eingriff in Natur und Landschaft, der mit der Errichtung der Windkraftanlagen verbunden ist, auf Dauer angelegt ist, müssen auch die Kompensationsmaßnahmen langfristig gesichert werden. Da die Kompensationsmaßnahmen nicht auf den Eingriffsgrundstücken liegen, ist eine privatrechtliche Sicherung durch Grundbucheintrag erforderlich und angemessen.

Nach § 17 Abs. 4 Ziff. 2 BNatSchG hat der Verursacher des Eingriffs die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen zur Vorbereitung der Entscheidung, also vor Inbetriebnahme, nachzuweisen.

Die dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist als aufschiebende Bedingung ausdrücklich Bestandteil der Genehmigung.

Das StALU VP ist der Ansicht, dass der Nachweis der Umsetzbarkeit und eine angemessene Form der Sicherung der Lenkungs- und Kompensationsflächen obligatorische Voraussetzung für einen Zulassungsbescheid ist, wie auch der Nachweis der Verfügbarkeit der Flächen für das Eingriffsobjekt bzw. Antragsgegenstandes.

Der Verursacher muss über die benötigten Flächen verfügen können. Die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke muss auch gegen künftige Eigentümer/Besitzer durchsetzbar sein. Benötigt der Verursacher für Kompensationsmaßnahmen Grundstücke und ist keine Enteignung zulässig, so muss der Eingriffsverursacher die erforderlichen Rechte an diesen Grundstücken nachweisen. Dazu reicht es nicht aus, dass die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis zur Durchführung der Kompensationsmaßnahme erklären, weil in aller Regel ein

Rechtsnachfolger nicht daran gebunden ist. Kommt eine dingliche Sicherung nicht zustande, so kann der Eingriff nicht in der geplanten Form zugelassen werden.

Insbesondere besteht ohne die Sicherung und ohne den Nachweis der Verfügbarkeit von Lenkungsflächen als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG mit der Folge, dass die Genehmigung der Windenergieanlagen nicht zulässig wäre.

Auch eine befristete Dienstbarkeit kann nicht akzeptiert werden. Maßnahmen die der Kompensation für Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild dienen, müssen dauerhaft gesichert werden, da der Eingriff in Natur und Landschaftsbild als dauerhafter Eingriff gilt.

Bauordnungsrechtliche Bedingungen Ziff. 2.1.3 ff.

Die bauordnungsrechtlichen Bedingungen ergeben sich aus den §§ 72 und 66 der LBauO M-V und den §§ 10, 11 und 14 der BauVorlVO M-V. Da nicht alle Kriterien (§14 Abs.2 i.V. m. Anlage 2 zur BauVorlVO M-V) erfüllt werden können, ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (§19 BauVorlVO M-V) vor Baubeginn erforderlich. Zudem muss nach § 66 Abs.3 LBauO M-V der Brandschutznachweis für das geplante Vorhaben bauaufsichtlich geprüft werden. Ohne die abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises (§ 11 BauVorlVO M-V) darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich an die Voraussetzung einer gesicherten Erschließung geknüpft. Eine Erschließung gilt dann als gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die erforderlichen Anlagen (insbesondere Wege für Schwerlasttransporte und Wartung sowie Netzanschlussleitungen) funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Da die verkehrsmäßige Erschließung zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung noch nicht abschließend gesichert ist, wurde die Wirksamkeit der Genehmigung u. a. an den Nachweis der erfolgten Eintragungen in das Baulastenverzeichnis geknüpft. Der Landkreis Vorpommern-Greifswald bestätigte jedoch der Genehmigungsbehörde bereits per E-Mail vom 08.05.2025 den Eingang der Baulastanträge. Obwohl der Eingang der Baulastanträge bestätigt wurde, hat die Baubehörde trotz mehrfacher Aufforderung zur Stellungnahme bis zum Tag der Entscheidung keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Insofern kann damit gerechnet werden, dass der Eintragungsnachweis der Zuwegung bis zum Bau der Anlage vorgelegt wurde.

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Windkraftanlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe komplett zurück zu bauen. Die Baugenehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise sicherstellen. Die Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlagen liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Für die Windenergieanlagen wird eine Betriebsdauer von 20 Jahren angenommen. Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 20 Jahren umgerechnet werden.

Die Berechnung der Rückbaukosten erfolgt nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 09. Oktober 2025 „Anforderungen an die Rückbauverpflichtung und deren Sicherstellung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB“ nach der Formel:

Eine Anrechnung späterer Verwertungserlöse aus den Anlagen stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (vgl. OVG S-H 5 LB 4/19 vom 24.06.2020).

Anlage	Nabenhöhe in m	Betrag in Euro	Prozent	Summe
1	125,4	2.000,00	1,4	€
2	125,4	2.000,00	1,4	€
3	125,4	2.000,00	1,4	€

In Analogie zur Baugebührenverordnung wird der Betrag auf volle Tausender aufgerundet, wonach eine Sicherheitsleistung **in Höhe von 352.000,00 EUR pro WEA** zu hinterlegen ist.

Die festgesetzte Frist ist angemessen und findet ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Genehmigungsbehörde kann demnach festlegen, dass mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu beginnen ist. Damit soll ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen vermieden werden. In diesem Fall wurde die Frist an die Errichtung jeder Anlage geknüpft.

Zum Erlöschen der Genehmigung

Die Frist von **4 Jahren** nach Genehmigungserteilung (hier: Datum 14.04.2030) wurde unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers und der Zweckbestimmung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 ermittelt. Sie ist angemessen, da der Genehmigungsinhaber innerhalb des gesetzten Zeitraumes im ersten Schritt den Rückbau der 8 WEA umsetzen und anschließend die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Beginn der Errichtung der neu genehmigten WEA schaffen kann. Insofern ist die Erhöhung der üblichen Frist von 3 auf 4 Jahre angemessen. Die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wird durch den ausreichend langen Zeitraum von 4 Jahren nicht übermäßig eingeschränkt. Berücksichtigung fanden auch die mehrmals pro Jahr stattfindenden Ausschreibungen der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Ermessensentscheidung die Ausnutzbarkeit der Genehmigung bei der Fristsetzung berücksichtigt. Besonders sei hier auf § 63 BImSchG verwiesen. Mit Änderungen der Verfahrensvorschriften zur aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches und einer Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen sollen diese zukünftig zügiger errichtet werden können. Die Möglichkeit der Ausnutzung der Genehmigung ist somit in jedem Fall gewährleistet. Die Fristsetzung ist angemessen und geeignet.

Zu Ziffer I.2.2 ff. Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme sind erforderlich, um den Behörden ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheids nicht erfüllt werden oder die Anlagen nicht antragsgemäß errichtet werden.

Zu Ziffer I.2.3 ff. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Zum Schall

Bei der fachlichen Prüfung des Gutachtens (*hier: Geräuschimmissionsgutachten vom 09.09.2022 - Anlage 4.2*) wurde zur Beurteilung der Auswirkungen der Anlagen bezüglich Lärm und Schatten das LUNG M-V mit einbezogen. Die akustische Plausibilität des Gutachtens wurde durch das LUNG M-V, als Fachbehörde für Immissionsschutz, mit Einschränkungen bestätigt (Stellungnahme vom 11.04.2025).

Die Vorhabenträgerin sieht vor, die drei WEA des Typs Nordex N149/5.X STE mit einer Nennleistung von 5700 kW am Tag in der leistungsoptimierten Betriebsweise „Mode 0“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 105,6 \text{ dB(A)}$ zu betreiben. Für den Nachtbetrieb aller drei WEA ist der schallreduzierte Betriebsmodus „Mode 8“ mit einem Schallleistungspegel von $L_{WA} = 102,0 \text{ dB(A)}$ bei einer reduzierten Nennleistung von 4830 kW vorgesehen.

Die in der vorgelegten Prognose angesetzten Schallleistungspegel der berücksichtigten Vorbelastung entsprechen Angaben aus früheren, durch das LUNG M-V übermittelten Vorbelastungsauskünften. Das LUNG M-V hat die Vorbelastungssituation inzwischen einer Revision unterzogen, da durch Rechtsprechung klargestellt und mehrfach bestätigt wurde, dass die Vorbelastung (nur) mit den Auswirkungen ihres rechtmäßigen Betriebs – also den in ihrer Genehmigung festgelegten Schallleistungspegeln bzw. den Annahmen der damaligen Schallgutachten – anzusetzen ist, da diese als genehmigungsrechtlich fixierte Anforderungen gelten. Eine Überschreitung dieser Anforderungen wäre nicht genehmigungskonform, so dass ein nachfolgender Betreiber nicht verpflichtet werden kann, eine Vorbelastung zu berücksichtigen, die nicht rechtmäßig ist. Die Genehmigungsbehörde und das LUNG M-V haben sich diese Auffassung zu eigen gemacht. Aus den genehmigten bzw. als genehmigt anzusehenden Schallleistungspegeln ist in der Prognose also unter Zuhilfenahme des Referenzspektrums unter Ziff. 6 der LAI-Hinweise²⁵ ein Oktavspektrum zu generieren, eine nachträgliche Unsicherheitsbetrachtung ist für diese WEA nicht angezeigt. In eigenen Kontrollrechnungen (*Anlage 1 zur Stellungnahme des LUNG M-V vom 11.04.2025*) hat das LUNG M-V die entsprechend korrigierte Vorbelastung einbezogen.

Im Ergebnis des Gutachtens werden vor und nach dem geplanten Repowering unzulässige Überschreitungen der Immissionsrichtwerte „nachts“ an den Immissionsorten in Moeckow Berg,

Brüssow, Lühamnsdorf, Zarnekow und Moeckow prognostiziert. Durch die Korrektur der Vorbelastung verbleiben prognostizierte unzulässige Überschreitungen für beide Betrachtungen in Lühamnsdorf und Zarnekow. An den verbliebenen Immissionsorten mit unzulässigen Überschreitungen verringern sich die prognostizierten Immissionspegel der Gesamtbelastung gegenüber dem gegenwärtig genehmigten Zustand wahrnehmbar um mehr als 1,0 dB. Das LUNG M-V hält das Vorhaben auf Grund der wahrnehmbaren Verbesserung der Immissionssituation in einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall im Sinne von Nr. 3.2.2 c) TA Lärm i. V. m § 6 Abs. 3 BImSchG für genehmigungsfähig.

Das Gutachten beruht auf Herstellerangaben²⁶ und ist deshalb mit erhöhten Unsicherheiten behaftet. Dem LUNG M-V ist ein zusammenfassender Bericht aus drei Vermessungen für die Betriebsweise „Mode 0“ bekannt²⁷, welcher die schalltechnischen Eigenschaften weitgehend bestätigt. Darüber hinaus hat das LUNG M-V Kenntnis über Vermessungen weiterer schallreduzierter Betriebsweisen u.a. „Mode 6“, „Mode 9“ und „Mode 10“. In den Vermessungen werden die Schallleistungspegel bestätigt, jedoch ist eine energetische Verschiebung der Oktavspektren des Anlagengeräusches in Richtung tieferer Oktavmittenfrequenzen festzustellen. Sollte dies im „Mode 8“ ebenfalls der Fall sein, ist eine Erhöhung der prognostizierten Immissionspegel nicht auszuschließen. Da dem LUNG M-V bislang keine Vermessung des „Mode 8“ bekannt ist, ist diese Betriebsweise im Sinne von Nr. 4.2 der LAI-Hinweise FGW-konform²⁸ zu vermessen. Der Nachtbetrieb der drei WEA ist bis zur Vorlage von Vermessungen, welche die in der Prognose angesetzten Emissionsdaten bestätigen, auszusetzen. Der Nachweis kann grundsätzlich auch an einer Fremdanlage geführt werden. Das LUNG M-V verweist in diesem Zusammenhang auf das Prozedere der Anerkennung von Nachweisen entsprechend den Vorgaben des in Mecklenburg-Vorpommern verwendeten Leitfadens zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WEA. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Betriebsweise „Mode 8“ gem. Herstellerangaben nur auf Anfrage verfügbar ist. Das Risiko trägt hierbei die Vorhabenträgerin.

Die festzusetzenden Teil-Immissionswerte für die maßgeblichen Immissionsorte stellen die in der Prognose dargestellten gerundeten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung dar. Sie dienen der Sicherung des Anlagenbetriebes indem klargestellt wird, dass der auf einen Immissionsort einwirkenden Anlage jeweils nur der Teil-Immissionswert zukommt, der zum bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage vonnöten ist. Es handelt sich bei diesen Werten grundsätzlich nicht um messtechnisch zu überprüfende Kontrollwerte. Die Ermittlung des maximal zulässigen Emissionswertes $L_{e,max}$ „tags“/„nachts“ erfolgte entsprechend Ziff. 4.1 der LAI-Hinweise²⁹.

Zum Infraschall

Infraschall kann als schädliche Umweltwirkung im Genehmigungsverfahren nur dann Beachtung finden, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In der aktuell geltenden Rechtsprechung ist anerkannt, dass Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und somit keine schädliche Umweltwirkung darstellen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.01.2020 – 22 CS 19.2297; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13.11.2019 – 2 B 278/19; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1919/17).

Darüber hinaus weisen die vorliegenden Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WEA im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen.

Nach dem Kenntnisstand des LUNG M-V gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbare Arbeit, die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegt, den WEA emittieren. Vorsorgemaßnahmen können sich aber nur gegen bekannte Risiken oder Gefahren richten. Der von WEA erzeugte Infraschall ist daher im Genehmigungsverfahren nicht als schädliche Umwelteinwirkung beachtlich.

Auch Publikationen des Umweltbundesamtes v. August 2024 enthalten Aussagen zum durch Windenergieanlagen verursachten Infraschall. Es wird (bestätigend) konstatiert, dass dieser „jedoch deutlich unter der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Daher ist es unwahrscheinlich, dass in Wohnräumen Pegel erreicht werden, die zu negativen gesundheitlichen Reaktionen führen.“

Zum Bewegten Schattenwurf

Das Schattenwurfgutachten [Berichtsnummer: PK 2019008-STG-A] vom 15.09.2022 (Anlage 4.3) entspricht bezüglich der betrachteten Immissionsorte den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI³⁰. Im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung befinden sich die Ortslagen Brüssow, Lühhannsdorf, Giesekehagen, Zarnekow, Moeckow und die Splittersiedlung Moeckow Berg. Allein der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung ist geeignet, prognostizierte Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an Immissionsorten in Lühhannsdorf, Zarnekow, Moeckow und Moeckow Berg zu verursachen. Bereits durch die WEA der Vorbelastung werden die Immissionsrichtwerte an Immissionsorten in Brüssow, Lühhannsdorf, Moeckow und Moeckow Berg ausgeschöpft. Hier muss sichergestellt werden, dass durch die geplanten WEA kein weiterer Beitrag an periodischem Schattenwurf hinzukommt (Nullbeschattung). Durch das Zusammenwirken von Vor- und Zusatzbelastung werden an weiteren Immissionsorten in den Ortslagen Brüssow, Lühhannsdorf, Moeckow und Moeckow Berg unzulässige Beiträge an periodischem Schattenwurf prognostiziert.

Im Gutachten wurde daher bereits folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Um die Überschreitung der maximal zulässigen Schattenwurfdauer für die genehmigten Anlagen auszuschließen und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr oder 30 Minuten pro Tag sicher zu stellen, wird die Erstellung eines Abschaltkonzeptes sowie der Einsatz eines Abschaltmoduls im Genehmigungsbescheid beauftragt. Abschaltautomatiken, wie sie auch bei den beantragten Anlagen zum Einsatz kommen werden, sind gemäß Urteil des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht (OVG Lüneburg 12 LB/ 8/07 vom 18.05.2007) geeignet, um Belästigung durch Schattenwurf auf ein zumutbares Maß zu beschränken.

Die Forderungen zur Aufzeichnung relevanter Parameter entsprechen dem Stand der Technik und sollen eine langfristige aussagefähige Überwachung gewährleisten. Darüber hinaus ist die Forderung zur Aufzeichnung der Betriebsparameter in den WEA-Schattenwurf-Hinweisen festgeschrieben.

Zu Ziffer I.2.4 ff. Bauordnungsrechtliche Auflagen

Die bauordnungsrechtlichen Auflagen ergeben sich aus den Vorschriften der LBauO M-V und der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO M-V). Sie sind notwendig, um die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicher zu stellen und erfolgen zur Kontrolle und der Genehmigungsvoraussetzung sowie der Ermittlung der Fristen zur weiteren Überwachung der Anlage und zur Bestimmung des Ablaufes der Genehmigung.

Die Prüfung der Standsicherheit und des Turbulenzgutachtens/Baugrundgutachtens sowie der Bauüberwachung erfolgt durch den beauftragten Prüfenieur Herrn Professor Dr.-Ing. Thomas Bittermann, Lübsche Straße 97 in 23966 Wismar.

Die Ausstattung der Anlage mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung begründet sich aus § 46 Abs. 2 LBauO M-V in Anlehnung von luftfahrtrechtlichen Bestimmungen.

Zu Ziffer I.2.5 ff. Luftverkehrsrechtliche Auflagen

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10223-1 bis MV-10223-4 vom 19.3.2021,
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BANz AT 28.12.2023 B4),
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766),
- EU(VO) 923/2012 unter Nummer SERA.3105 in Verbindung mit SERA.5005 und SERA.5015 Mindesthöhen.

Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

Zu Ziffer I.2.7 ff. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) und den dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerken bzw. aus geltenden Normen.

Mit den Festlegungen sollen die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet und geschützt werden.

Zu Ziffer I.2.8 ff. Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

Ökologische Baubegleitung (Ziff. 2.8.1)

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes ist eine ÖBB durch Fachpersonal erforderlich, um Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 14, 15 BNatSchG sowie den Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 ff. BNatSchG i.V.m. dem § 23 NatSchAG M-V zu vermeiden bzw. ggf. nachträglich zu kompensieren. Risiken für den Natur- und Artenschutz sind rechtzeitig und wirksam durch geeignete Maßnahmen auszuräumen. Die Vielzahl der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie deren Spezifität und Komplexität kann nicht durch Baufachleute betreut werden.

Es wird empfohlen, die ÖBB schon vor Ausführungsplanung zu beteiligen, um spätere Friktionen in der Bauabwicklung zu vermeiden.

Die ÖBB ist in zeitlicher Hinsicht vor Beginn der notwendigen bauvorbereitenden Arbeiten bis zur Fertigstellung der erdbezogenen Baumaßnahmen einschließlich dem vollständigen Rückbau des Baufeldes sowie einer eventuellen Nachbilanzierung der zusätzlichen Eingriffe/Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, um den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes zu entsprechen.

Die ÖBB bezweckt damit u. a. den Schutz wandernder, auf den Bauflächen vorkommende Amphibien/Reptilien. Da Amphibien/Reptilien durch veränderte klimatische Bedingungen kaum noch in eine ausgedehnte Winterstarre verfallen und ganzjährig aktiv sein können, wäre eine monatelange Bauzeitenregelung anstelle einer ÖBB eine weder verhältnismäßige noch geeignete Schutzmaßnahme. So können bspw. prognostizierte Witterungsbedingungen ganzjährig Auswirkungen auf das Verhalten verschiedener Arten haben, welche einzelfallbezogen zu berücksichtigen sind.

Laut § 17 Abs. 7 BNatSchG liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde für die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

Das vom Dezernat 45 des StALU VP geforderte Protokoll der ÖBB ist erforderlich, um die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.

Baubeginnanzeige/Inbetriebnahme (Ziff. 2.8.2)

Die Anzeige des Baubeginns markiert gleichzeitig den Beginn des tatsächlichen Eingriffs in Natur und Landschaft. Zur Erfüllung der Kontrollfunktion der Behörde ist daher Mitteilung an die Fachbehörde für Naturschutz notwendig.

Naturschutz

Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und Biotop über Ökokonten (Ziff. 2.8.3)

Der Kompensationsbedarf beträgt für die mittelbare Biotopbeeinträchtigung 2.340 m² KFÄ und für die Voll- und Teilversiegelung 8.432 m² KFÄ.

Dadurch ergibt sich ein Gesamtbedarf für die Errichtung von 3 WEA von 10.772 m² KFÄ. Der Gesamtbedarf wird durch den Ankauf von Ökopunkten des Ökokontos Nr. VR-011 (Renaturierung Polder III Bad Sülze) vollständig kompensiert.

Das Ökokonto ist geeignet, die Eingriffe in die Natur auszugleichen und zu ersetzen. Die Anforderungen entsprechen den Hinweisen zur Eingriffsregelung (Schriftenreihe des LUNG 2018, Heft 3).

Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild (Ziff. 2.8.4)

Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG nicht vermieden werden können, sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Sofern solche Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG eine Ersatzgeldzahlung zu leisten – vorausgesetzt, der Eingriff wird genehmigt oder tatsächlich durchgeführt. Die Art und Höhe der erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen oder der Ersatzgeldzahlung richten sich dabei nach dem Realkompensationserlass Landschaftsbild MV vom 27.03.2025 in Verbindung mit dem geänderten Kompensationserlass Windenergie MV vom 17.03.2025.

Der ermittelte Kompensationsbedarf beläuft sich auf 100.818 m² KFÄ. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben des Realkompensationserlasses und berücksichtigt die im LBP (Nachreichung vom 22.04.2025) dokumentierte Ermäßigung aufgrund der Überlagerung einzelner WEA-Flächen. Grundlage der Ermittlung bilden die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ (HzE MV, 2018). Eingriffe können durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden, beispielsweise durch den Ankauf von Ökopunkten aus einem nach der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V)³¹ anerkannten und geeigneten Ökokonto. In diesem Fall erfolgt die Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild für drei WEA durch die Abbuchung von 63.646 m² KFÄ aus dem Ökokonto VG-058 „Renaturierung des Polders Rehhagen“, multifunktional durch die Abbuchung von 10.772 m² KFÄ aus dem Ökokonto VR-011 „Renaturierung Polder III Bad Sülze“, sowie durch die weiterführende Pflege und den Erhalt einer Streuobstwiese in der Gemarkung Brüssow, Flur 1, Flst. 1/17. Die Reservierungsbestätigungen der Ökopunkte im oben genannten Ausmaß wurden durch den Antragsteller vorgelegt.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Forderungen ergeben sich aus den Ausführungen in den Antragsunterlagen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) und § 45b BNatSchG. Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die faunistischen Kartierungen, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag der

Antragsunterlagen und behördliche Kataster. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist ein Verstoß gegen Zugriffsverbote rechtlich nicht zu erwarten.

Artspezifischer Einstieg (Ziff. 2.8.5)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen potentiell eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten im Sinne der §§ 14, 44 ff. BNatSchG dar, die entsprechend vorrangig zu vermeiden und, sofern eine Vermeidung nicht in Frage kommt, auszugleichen ist, § 15 Abs. 1 BNatSchG. § 44 BNatSchG sieht hierbei drei mögliche Konstellationen der Beeinträchtigungen vor: Durch das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 1, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 sowie das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG. Hinsichtlich der Betroffenheit von Arten wurden durch die Fachliteratur Auswertungen bezüglich möglicher Faktoren, die eine Beeinträchtigung zur Folge haben, vorgenommen und daraus resultierend Parameter insbesondere in Form von Abstandsradien definiert, die eine Bewertung der Betroffenheit und die Möglichkeit, diese durch Maßnahmen zu vermeiden oder auszugleichen, ermöglichen.

Hinsichtlich der Bewertung des Risikos von Vögeln und Fledermäusen im Speziellen gilt: Im vorliegenden Verfahren richtet sich die Betroffenheit von Arten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit der AAB WEA – Teil Vögel (2016) sowie der AAB WEA – Teil Fledermäuse (2016). Für den Bereich des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind im vorliegenden Fall die bundeseinheitlichen Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG heranzuziehen. Sofern ein Schädigungs- und Störungsverbot gem. AAB WEA aufgrund des Tötungsrisikos ergibt und mit diesem verknüpft ist, gilt auch in diesem Bereich die Vorgabe des § 45b BNatSchG. Hinsichtlich des Tötungsrisikos wird gemäß den Vorgaben ein gestaffeltes System eingehalten, wonach gem. AAB WEA Vorhaben im Ausschlussbereich nicht genehmigungsfähig und im Prüfbereich ggf. unter Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig sind. Hinsichtlich des Tötungsverbotes gem. § 45b BNatSchG gelten für die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG betroffenen Arten die Vorgaben des § 45b Abs. 1-5 BNatSchG, wonach im Nahbereich eine unwiderlegbare Vermutung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, im zentralen Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und im erweiterten Prüfbereich eine widerlegbare Vermutung für ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Jenseits des erweiterten Prüfbereiches wird ein nicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unwiderlegbar vermutet.

Bauzeitenregelung Kleinvögel (Ziff. 2.8.6)

Zur Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher des Eingriffes Maßnahmen zu treffen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Durch das Bauvorhaben können Fortpflanzungsstätten von verschiedenen Brutvogelarten (siehe Kartierbericht (ECOLogic, 2021)) betroffen sein. Im Rahmen der Baufeldfreimachung ist insbesondere der Schutz der Bodenbrüter, hier u. a. Feldlerche relevant. Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 ff. BNatSchG für diese Arten ist vorsorglich das gesamte Baufeld freizumachen, um eine Ansiedlung und Gefährdung von Bodenbrütern während des Bauvorhabens zu verhindern. Darüber hinaus ist zum Schutz von betroffenen Bodenbrütern eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Bauarbeiten sind außerhalb der Hauptbrutzeit (1. März bis 31. August) von Bodenbrütern durchzuführen.

Fledermaus pauschale Abschaltzeiten (Ziff. 2.8.7)

Fledermäuse können an Windenergieanlagen zu Tode kommen (Kollision oder Baro-Trauma) (z. B. Richardson et al. 2021; Melber et al. 2023; Dietz et al. 2024). Windenergieanlagen wirken zusätzlich anlockend auf Fledermäuse (Goldenberg et al. 2021; Guest et al. 2022; Reusch et al. 2023; Dietz et al. 2024a), was wiederum das Kollisionsrisiko erhöht. Grundsätzlich sind Randstrukturjäger („Edge-space foraging“), Offenraumjäger („open-space foraging“) und migrierende Arten („Migrating bats“) am meisten durch Windenergieanlagen gefährdet (Rydell et al. 2010b; Voigt et al. 2015). Unter den in Deutschland vorkommenden Schlagopfern sind ca. 70 % migrierende Fledermausarten (Dietz et al. 2024). Die migrierenden Tiere nutzen nicht nur zwingend Leitstrukturen für den Durchzug, sondern können auch im freien Luftraum angetroffen werden (Albrecht & Grünfelder 2011). Um Energie zu sparen ist bei der Migration teilweise die Echoortung ausgesetzt (Erickson et al. 2002; Ahlén 2003; Holland et al. 2008; Walsh et al. 2012), sodass ein Erkennen eines Hindernisses nicht möglich ist. Mecklenburg-Vorpommern liegt mitten im breiten Zugkorridor der wandernden Fledermausarten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in MV ein überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen Windenergieanlagen und Fledermäusen.

Am folgenden Standort ist das Risiko aufgrund folgender Kriterien signifikant erhöht:

- ≤ 250 m zu Gehölzrändern
- Standorte mit (erwarteter) hoher Aktivität wandernder Fledermäuse

An dem Standort der hier zu betreibenden Anlagen im Offenland ist bei einem Rotordurchlauf von > 30 m mit einem erhöhten Kollisionsrisiko für folgende Arten zu rechnen:

- Großer Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Rauhaufledermaus (Langstreckenzieher)
- Zwergfledermaus (Kurz-Mittelstreckenzieher)
- Kleiner Abendsegler (Langstreckenzieher)
- Zweifarbfledermaus (Langstreckenzieher)
- Mückenfledermaus (Mittelstreckenzieher)
- Breitflügelfledermaus (Kurzstreckenzieher)
- ggf. Nordfledermaus (Mittelstreckenzieher)

An Standorten mit Rotordurchlauf < 30 m und/oder an Standorten < 200 m zu Waldkanten/in Wäldern sind alle vorkommenden Arten zu betrachten, da somit auch tief fliegende Arten/Waldspezialisten gefährdet sind (Lehnert et al. 2018; Voigt et al. 2020; Reusch et al. 2023). Bei Errichtung und Betrieb im Wald, ist das Kollisionsrisiko noch höher, da die Anlagen im direkt genutzten Lebensraum (Jagd & Quartierumfeld) betrieben werden (Ellerbrok et al. 2022; Reusch et al. 2023; Voigt et al. 2024). Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist ein natur- und artenschutzfachlichen Beurteilungsspielraum der Fachbehörde einzuräumen, auch im Genehmigungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 27. Juni 2013 – 4 C 1/12 –, BVerwGE 147, 118-127, Rn. 14). Dabei ist auch, in Ermangelung entgegenstehender konkreter Untersuchungen, eine worst-case-Betrachtung zulässig (mwN: BVerwG, Urteil vom 31. März 2023 – 4 A 11/21 –, Rn. 91, juris). Sofern die Habitatstrukturen oder die Lage des Vorhabens fachlich darauf deuten, dass Konflikte mit dem Schutz von Fledermäusen zu befürchten sind, und dieser Anschein nicht durch Vorabkartierungen widerlegt werden kann, ist eine worst-case-Betrachtung vorzunehmen. Die genannten Fledermausarten gehören – wie alle Fledermausarten – zu den besonders

geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, Exemplare der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf einzelne Individuen (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, BVerwG Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Nach der ständigen Rechtsprechung umfasst das Tötungsverbot jedoch nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwG Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07). Seltene Einzelkollisionen werden nicht als Verstoß gegen das Tötungsverbot angesehen, sie sind „zwar nicht ‚gewollt‘ im Sinne eines zielgerichteten ‚dolus directus‘, müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Mit dieser Signifikanz-Schwelle soll gewährleistet werden, dass das „Tötungsverbot nicht zu einem unverhältnismäßigen Planungshindernis“ wird (BVerwG Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06). Was dabei aber genau unter dem signifikant erhöhten Risiko für ein Individuum zu verstehen ist, wird nicht definiert. Hilfsweise finden sich jedoch Erläuterungen, die darunter eine höhere Gefahr verstehen, als sie für das Tier in seinem natürlichen Umfeld besteht, etwa „dass Einzelexemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z. B. Opfer eines Raubvogels werden)“ (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07). Das Risiko für ein Fledermausindividuum, im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens während eines bestimmten Zeitraums zu versterben (= die natürliche Mortalitätsrate) ist bei den oben genannten Arten vergleichsweise gering. Sie weisen eine sehr geringe jährliche Reproduktionsrate auf (maximal zwei Jungtiere je Fledermaus-Weibchen und Jahr), und sind daher für den Erhalt der Population darauf angewiesen, dass jedes einzelne Individuum lange überlebt. Natürlichen Feinden (wie z. B. Eulen oder Mardern) fallen sie nur im seltenen Ausnahmefall zum Opfer. Daher ist die Signifikanzschwelle für das Eintreten des Verbotstatbestandes bei Fledermausindividuen vergleichsweise geringer anzusetzen, als bei Individuen einer Art, die eine höhere natürliche Mortalitätsrate aufweist (wie z. B. einige Amphibienarten). Aus diesem Grund hat sich in der Fachwelt der Schwellenwert von maximal bis zu zwei Fledermaus-Schlagopfern je Windenergieanlage und Jahr für das Eintreten des Tötungsverbotes etabliert.

Die einzig wirksame Vermeidungsmaßnahme für die Tötung und Verletzung der Fledermäuse an WEA ist die Betriebsregulierung. Als nachtaktive Tiere, fliegen Fledermäuse i.d.R. nur zwischen dem frühen Abend und dem morgendlichen Sonnenaufgang. Mögliche Abweichung: Abendseglerquartier <500m dann ab 16 Uhr (Rodrigues et al. 2014; mündl Aussage Voigt IBROS 2024). Das Weiteren wird die Fledermausaktivität durch die Witterung beeinflusst (Dietz et al. 2024; Mathgen et al. 2024). Nach Barré et al. (2023) nimmt die Fledermausaktivität mit zunehmender Rotorgeschwindigkeit ab. Gezielte wissenschaftliche Untersuchungen zum Gefahrenpotenzial im Trudelbetrieb gibt es bislang aus dem RENEBA II Vorhaben, bei dem zumindest gezeigt werden konnte, dass durch den Trudelbetrieb keine schwerwiegenden Betroffenheiten bestehen (Dietz et al. 2024). Lt. AAB WEA ist es möglich, die Abschaltzeiten auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen. Nach Länderleitfaden ist die Erfahrung und Eignung des Planungsbüros durch welches die Erfassung vorgenommen wird, nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen an ein Gondelmonitoring sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden aufgeführt und abhängig vom Anlagentyp, dem Standort, der am Standort vorkommenden Fledermausaktivität und der Umgebungsstruktur.

Vorab ist mit dem Dez. 45 des StALU VP Kontakt aufzunehmen, um den Prüfrahen festzusetzen.

Es ist unter bestimmten Kriterien nach AAB WEA 2016 möglich, das Gondelmonitoring einer Windenergieanlage auf eine andere zu übertragen:

- max. 500 m Abstand zwischen den WEA,
- ähnliche Distanz zu den nächstgelegenen Bäumen, Gehölzen und Gewässern,
- keine Unterschreitung der Mindest-Erfassungsstandorte.

Im vorliegenden Fall ist für drei WEA ein Erfassungsstandort notwendig. Die Ergebnisse von Windenergieanlage WEA R3 können auf die Windenergieanlagen WEA R1 und WEA R2 übertragen werden.

Die Studie von Voigt et al. (2015) betont die Notwendigkeit regelmäßiger Überwachungen, um Veränderungen in den Fledermauspopulationen und deren Verhalten zu erfassen. Eine Wiederholung alle zwei bis drei Jahre wird empfohlen, um aktuelle Daten zu erhalten und Schutzmaßnahmen anzupassen. Der Standort der WEA kann sich im Laufe der Betriebszeit durch Landnutzungsänderung, klimatisch bedingte Verschiebungen des Zugzeitraumes oder Meideverhalten räumlich oder zeitlich verlagern (Mathgen et al. 2024). Des Weiteren variieren die Wetterbedingungen während der Zugzeit zwischen den Jahren derart, dass unterschiedliche Zugmuster auftreten, die mit zwei oder drei Erfassungsperioden nicht vollständig zu beschreiben oder einzugrenzen sind (Rnjak et al. 2023). Der BfN-Leitfaden (Windenergie und Fledermäuse) empfiehlt eine Wiederholung des Monitorings alle zwei Jahre, insbesondere in Gebieten mit hoher Fledermausaktivität. Dies hilft, potenzielle Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. BFA (2022) empfehlen eine Wiederholung des Gondelmonitorings im 5-Jahres-Rhythmus. Auch die EUROBATS-Richtlinie schlägt vor, das Monitoring in regelmäßigen Abständen von zwei bis drei Jahren durchzuführen.

Das LUNG MV (2016, S. 22) fordert eine Neuerfassung der Fledermausaktivität nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre), da sich die Aktivität und Zusammensetzung der Fledermausarten durch klimatisch bedingte Verschiebung des Zugzeitraumes und Landnutzungsänderungen verändern kann. Die fachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen für Fledermäuse bei Windkraftvorhaben sind gesetzlich nicht geregelt, sondern sind im Rahmen der länderspezifischen Leitfäden (LUNG MV 2016) aufgeführt. Der Länderleitfaden wird lt. Erlass vom Ministerium (09.08.2016) für Windkraftverfahren genutzt.

Zum Auflagenvorbehalt:

Die zunächst angeordneten Abschaltzeiten werden sich in der Regel durch die Durchführung eines Gondelmonitorings verändern. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nachweis einer stärkeren Konfliktrichtigkeit des Vorhabens zur gebotenen Senkung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos auch eine Ausweitung der Abschaltzeiten notwendig werden kann. Eine Anpassung erfordert in jedem Fall die Änderung der Nebenbestimmung, die durch den Auflagenvorbehalt ermöglicht wird.

Für die Aufnahme des Auflagenvorbehalts in den Genehmigungsbescheid wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 16.02.2026 um Einverständnis gebeten. Mit Schreiben vom 16.02.2026 und Posteingang am 18.02.2026 (eingegangen vorab per E-Mail am 16.02.2026) wurde das Einverständnis zum Auflagenvorbehalt durch die Antragstellerin erklärt.

Fledermausabschaltung Protokoll und weitere Protokollierungen (Ziff. 2.8.8)

Gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Behörde die sach- und fristgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist entgegen der Gesetzesbegründung eine Anwendung möglich. Zunächst ist festzustellen, dass die Prüfung der Unterhaltsverpflichtung der Behörde unverändert zukommt. Hieran ändert auch die geforderte Protokollierung nichts. Ein Protokoll gibt allein Auskunft über durchgeführte Maßnahmen oder Ereignisse und dokumentiert ggf. den Ist-Zustand. Ob dieser dem geforderten bzw. geschuldeten Zustand entspricht, ist seinerseits Gegenstand der Prüfung, die der Behörde obliegt. Die Protokollierung ermöglicht es der Behörde, ihrer Prüfpflicht nachzukommen. Das OVG Lüneburg sagt hierzu zu umfangreicheren Berichtspflichten:

Die Vorlage von Berichten durch den Eingriffsverursacher soll die Behörde dabei unterstützen, ihrer Prüfungspflicht mit angemessenem Aufwand nachzukommen. Dabei spielen, worauf die Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich hinweist, die Größe und Komplexität der Maßnahme eine Rolle. Ebenfalls zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die der Behörde zur Verfügung stehenden Ressourcen, die für die Durchführung eigener turnusgemäßer Kontrollen aufgewendet werden können, sowie der Umstand, dass die ordnungsgemäße Umsetzung und Unterhaltung der angeordneten Kompensationsmaßnahmen durch den Eingriffsverursacher nach § 6 Abs. 1 BImSchG eine Voraussetzung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist. Die Prüfungspflicht und die damit korrespondierende Berichtsvorlage durch den Eingriffsverursacher beugen damit einem Vollzugsdefizit vor, welches bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bereits wegen der zum Teil langfristigen Unterhaltungszeiträume auch tatsächlich droht (vgl. Gellermann, in: Landmann/Rohmer, a.a.O., § 17 BNatSchG Rn. 20; Prall/Koch, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 1. Aufl. 2012, § 17 Rn. 23).

(OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Januar 2017 – 4 LC 197/15 –, Rn. 55, juris)

Angesichts der Vielzahl von Lenkungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Individualität der Bewirtschaftungen und deren Zeitpunkte im Jahr, unter Berücksichtigung der Fläche und der Abschaltungen für den Schutz der Fledermäuse, für die die Vollzugsbehörde zuständig ist, ist die Vollzugsbehörde zwingend auf die Übersendung von Protokollen angewiesen, damit ein Vollzugsdefizit ausgeschlossen wird. Die hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen der Beteiligten (Landwirte, Genehmigungsinhabende, ...) sind niedrigschwellig im Rahmen einer reinen Protokollierung vor Ort ohne großen Zeitaufwand zu leisten.

Zusammenfassung

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde und die genannten beteiligten Behörden sowie Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise der Beteiligten sind in den Bescheid aufgenommen worden. Von der Genehmigungsbehörde ist die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG vorgenommen worden (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

Die Prüfung hat ergeben, dass

- a) unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen und Hinweise sichergestellt ist, dass die Pflichten für den Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt. Dem Antrag ist zu entsprechen.

Zu II. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 2 bis 4, 9 bis 14 des VwKostG M-V in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V). Befreiungstatbestände nach §§ 7 und 8 VwKostG M-V liegen nicht vor.

Dabei trägt gemäß §§ 1, 2, 11 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V i. V. m. der ImmSchKostVO M-V die Antragstellerin, hier: die 36. naturwind Windpark GmbH & Co. KG die Kosten.

Die Kostenentscheidung erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Kostenverordnung (hier: ImmSchKostVO M-V vom 12. Dezember 2018)⁶.

Für die Durchführung von Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG werden gemäß § 1 Abs. 1 ImmSchKostVO M-V für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze sowohl Gebühren als auch Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich dabei aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Änderung des Antragsgegenstandes im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, hier: die Reduzierung der Anlagenzahl von 4 auf 3 WEA des Typs Nordex N149/5.7 mit Sägezahnhinterkanten stellt i. S. d. Urteils des OVG (Oberverwaltungsgericht) Greifswald (Urt. v. 20.12.2022 – 3 LB 851/17, BeckRS 2022, 49456) kein „aliud“ dar, d. h. die Änderung stellt kein anderes Vorhaben als das ursprüngliche da, welches ein Neugenehmigungsverfahren erforderlich gemacht hätte [OVG Münster 8 A 2325/06, OVG Münster 8 A 2764/09, OVG Lüneburg 12 LB 265/10]. Für den Charakter eines „aliuds“ kommt es nur darauf an, dass Auswirkungen auf bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen möglich sind, nicht hingegen ob diese tatsächlich vorliegen.⁷

In diesem Zusammenhang wurde durch die Genehmigungsbehörde die Bedeutung der Änderung im Einzelfall geprüft, ob ein „aliud“ vorliegt oder nicht. Insbesondere wurde berücksichtigt, ob es durch den „Wegfall“ bzw. die Rücknahme einer WEA im Laufe des Verfahrens zu einer kritischen Situation führt (*wie vor allem nachteilige Umweltauswirkungen*). Bei der Entscheidung, dass in diesem Fall kein „aliud“ vorliegt, waren nachfolgende Faktoren ausschlaggebend:

⁶ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Dezember 2018 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 161)

⁷ OVG Münster 7 D 77/21.AK vom 24.05.22

- es erfolgte kein Typenwechsel (*keine Änderung der Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc.*),
- keine Standortverschiebung der Anlagen,
- keine Änderungen von Parametern wie die Nabenhöhe, elektrische Leistung und Schallemissionen und
- die Änderung führte nicht zu anderweitigen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Anforderungen.

Ebenso wurde geprüft, inwieweit die Änderung des Antrages im laufenden Verfahren vom Umfang her, maßgebliche Auswirkungen auf zwischenzeitlich gestellte Anträge hat und ob dieser gegebenenfalls zurückgestuft wird oder nicht [OVG Lüneburg 1 L 74/91]. Die Modifikation eines Vorhabens, um den Antrag genehmigungsfähig zu machen oder die Umweltauswirkungen zu mindern, rechtfertigt nicht zwingend eine Rückstufung des Antrags (OVG Münster 8 A 1886/16).

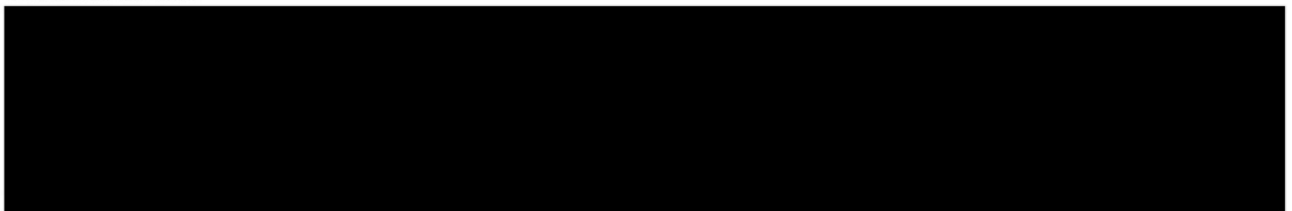
Da die Änderung des Antragsgegenstands auf die Reduzierung einer Windenergieanlage lediglich Umweltverbesserungen bewirkt, rechtfertigt dies keine Rückstufung des Antrags. Auch die Eigenart dieses Genehmigungsverfahrens und des übrigen Verfahrensverlaufs rechtfertigt keine Rückstufung. Folglich wurde die Reihenfolge der gestellten Anträge beibehalten.

Bei der Ermittlung der Gebühren wurden alle Amtshandlungen i. S. d. § 11 Abs. 1 VwKostG M-V zugrunde gelegt, die sich auf den ursprünglich beantragten Antragsgegenstand (hier 4 WEA) beziehen. Allerdings ermäßigt sich die vorgesehene Verwaltungsgebühr für eine WEA, hier: die WEA R4 um ein Viertel, da der Antrag für diese Anlage im Laufe des Genehmigungsverfahrens mit Datum vom 18.05.2022 zurückgenommen wurde.

Die Grundlage für die Berechnung der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 2.2 der ImmSchKostVO M-V. Demnach wird die Gebühr bei Genehmigungen nach den §§ 4 ff. für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern je Kilowatt Nennleistung und je Meter Gesamthöhe über Grund pro Anlage berechnet. Die beantragten drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 haben eine Nennleistung von 5.700 kW und eine Gesamtbauhöhe von 200 m.

Die Gebühren berechnen sich somit wie folgt:

Tarifstelle 2.2



Tarifstelle 2.4.2

Kommentar:

Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG beträgt 30 – 50 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, mindestens 5.000 EUR.

Der Zuschlag für die Durchführung und den Abschluss der UVP bewegt sich im oberen Bereich des Gebührenrahmens von [REDACTED] und ist entsprechend der Tatsachen, dass die Detailprüfung des UVP-Berichts Nachforderungen ergab, es acht Einwender gab und 37 Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation erörtert wurden, angemessen.

Berechnung:

Gebühr:

Tarifstelle 2.4.3

Kommentar:

Der Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins (EÖT) pro Tag beträgt 1.000,00 bis 3.000,00 EUR.

Der anberaumte EÖT wurde am 28.06.2021 aufgrund der Covid19-Pandemie abgesagt. Stattdessen erfolgte gemäß § 5 Abs.1, 3 und 4 PlanSiG eine Online-Konsultation. Der Verwaltungsaufwand für die physische Auslegung belief sich auf 8h, welche außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten zu leisten waren.

Gebühr:

Tarifstelle 3.6.1

Kommentar:

Aufforderung zur Ergänzung von Antragsunterlagen nach § 7 der 9. BImSchV, 100 bis 4 500 EUR.

Die Antragstellerin wurde mit Schriftstück vom 23.11.2022 sowie nochmals per E-Mail am 05.12.2022 zur Ergänzung der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Entscheidung innerhalb des Gebührenrahmens für die Bearbeitung der Nachforderung orientiert sich nach dem Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1.2 b). In diesem Fall betrug der Zeitaufwand [REDACTED]

Kommentar der Tarifstelle 1.2 b)

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, unterhalb des zweiten Einstiegsamts oder vergleichbare Beschäftigte je angefangene halbe Stunde: 34,50 EUR

Berechnung:

Gebühr:

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner wird als durchschnittlich angesehen, sodass der angefallene Verwaltungsaufwand von [REDACTED] als verhältnismäßiger Gebühreinzuschlag erhoben wird.

1. Zwischensumme:

Kostenermäßigung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG M-V für die WEA R4:Kommentar:

Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

Dies ist hier der Fall, da der Antrag für die WEA R4 mit Datum vom 18.05.2022 auf Verlangen der Antragstellerin zurückgenommen wurde.

Berechnung:

Reduzierung um $\frac{1}{4}$:

Ermäßigung**2. Zwischensumme:****Tarifstelle 2.4.7**Kommentar:

Zuschlag für die Prüfung von geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens: bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstelle 2.1 bis 2.3.5, mindestens 230 EUR.

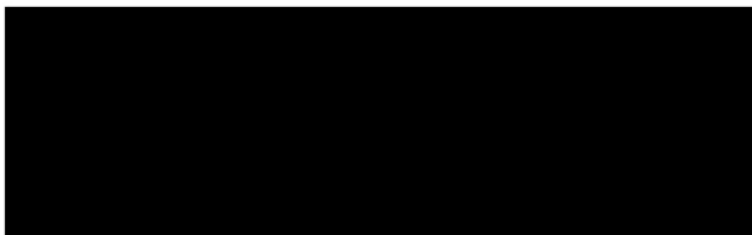
Hierbei handelt es sich um einen vom Verordnungsgeber eingeräumten Ermessensrahmen. Sind Rahmensätze für Verwaltungsgebühren vorgesehen, so sind gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 VwKostG M-V bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Zur Berechnung des Zuschlags wurde vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Vollzugshilfe in Form einer Berechnungsvorschrift erarbeitet. Diese berücksichtigt den Umfang und Zeitpunkt der Änderung, die Anzahl der prüfenden Behörden sowie den Zeitaufwand.

Auf Verlangen der Antragstellerin wurde mit Datum vom 18.11.2024 der Antragsgegenstand von beehrten 4 WEA auf 3 WEA geändert. Durch die Rücknahme der „WEA R4“ mussten die Antragsunterlagen, insbesondere relevante Fachgutachten für das geänderte Vorhaben durch die Antragstellerin angepasst werden, wodurch eine erneute Teil-TÖB- und Behördenbeteiligung (Beteiligung von 3-4 Behörden) erforderlich wurde. Zudem kommt der hohen Relevanz der natur- und artenschutzfachlichen Unterlagen sowie der Gutachten zu Schall und Schattenwurf besondere Bedeutung zu. Der nötige Zeitaufwand für die Prüfung der geänderten Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens beläuft sich hier auf mindestens 24 Stunden.

In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird daher ein Zuschlag in Höhe von [REDACTED] % als angemessen gesehen und in Ansatz gebracht.

Tarifstelle 2.2. – Berechnung der Grundgebühr



Berechnung:

Gebühr:

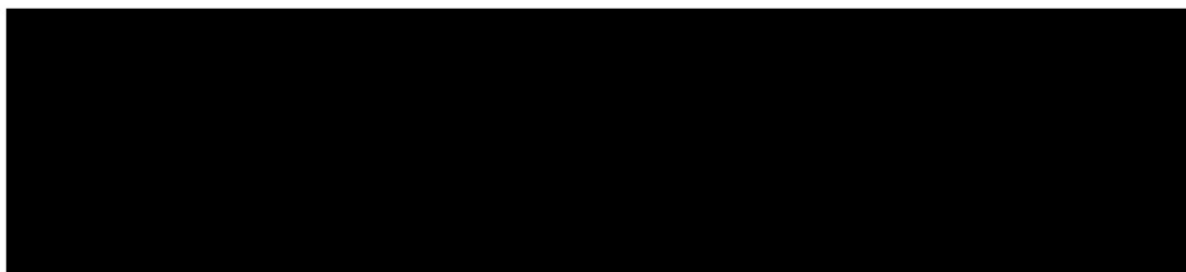


Tarifstelle 2.4.13

Kommentar:

Ermäßigung bei Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 4 der 9. BImSchV: 10 bis 30 % der Gebühren nach den Tarifstellen 2.1 bis 2.3.5, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen

-
-
-
-
-
-



Für die Hinzuziehung eines Sachverständigen, hier: die Fa. GfBU-Consult GmbH im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV wird eine Ermäßigung in Höhe der Auslagen für den Sachverständigen berücksichtigt. Die Antragstellerin hat im Zeitraum von März 2022 bis Februar 2026 erbrachten Leistungen durch den Sachverständigen mit einer Gesamtsumme von [REDACTED] EUR beglichen. Damit liegt die Summe zwischen [REDACTED] % der [REDACTED] anzusetzenden Ermäßigung von [REDACTED]

Für die Hinzuziehung eines Sachverständigen, hier: die Fa. GfBU-Consult GmbH wurde daher eine Ermäßigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen für den Sachverständigen berücksichtigt.

Ermäßigung:



Zusammensetzung der Verwaltungsgebühren gesamt:

2. Zwischensumme + Tarifstelle 2.4.7



Ermäßigung durch die Tarifstelle 2.4.13:

Ermäßigung in Höhe [REDACTED] EUR

Verwaltungsgebühr beträgt insgesamt:

EUR

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-) Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

IV. Hinweise

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N149/5.X STE, Mode 0²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	(82,4)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum Nordex N149/5.X STE, Mode 8²

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,7	89,9	93,6	96,2	96,9	94,4	86,8	(78,8)

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit $\Delta L = 2,1$ gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

2. Nach Erstellung des Schattenwurfgutachtens (*Anlage 5, II. Ordner der Antragsunterlagen*) sind weitere Immissionsorte im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 1 Heidberg der Gemeinde Lühhmannsdorf hinzugekommen, an denen es entsprechend den Berechnungen des LUNG M-V in

der Gesamtbelastung zu unzulässigen Schattenwurfimmissionen kommen kann. Es handelt sich hierbei um die Wohnhäuser „Am Heidberg 5, 6, 7, 8 und 21, Lühhmannsdorf“. Diese sind im Schattenwurfabschaltkonzept zu berücksichtigen. Sollten hier zukünftig weitere Immissionsorte entstehen, sind diese der Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik hinzuzufügen. Der Immissionsort CU „unb. Grundstück. Am Heidberg SW, Lühhmannsdorf“ ist nicht geeignet, um die zu erwartenden Schattenwurfimmissionen stellvertretend für alle unbebauten Flächen im kompletten Baugebiet vorauszusagen.

3. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine wesentliche Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG handelt.

4. Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 1a BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

5. Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BImSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.

6. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

7. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unberührt privater Rechte Dritter.

8. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

9. Bei Wechsel des Betreibers der Anlage ist dieser dem StALU VP schriftlich anzuzeigen (§§ 52 (2) und 52b BImSchG).

Bauordnungsrechtlicher Hinweis

Mit der Aufgabe des Betriebs bzw. der Nutzung der Anlage ist vor dem Rückbau ein Antrag zur Beseitigung der WEA bei der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landkreis Vorpommern – Greifswald zu stellen.

Natur- und Artenschutzrechtlicher Hinweis

Zu Ziffer I.2.8.8 - nachträgliche Anpassung der Nebenbestimmung

Das Dezernat 45 des StALU VP behält sich vor, die zu enthaltenen Parameter der Protokoll-Tabelle anzupassen, falls sich seitens ProBat Änderungen an die Anforderungen der Protokolle ergeben.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Belange der EN 50308 „Windenergieanlagen - Schutzmaßnahmen - Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ und der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ sind zu beachten.

2. Vor Beginn der Bau- und Montagearbeiten haben sich der Arbeitgeber als Auftraggeber und die Arbeitnehmer als Auftragnehmer gegenseitig über die auftretenden Gefährdungen zu informieren und gegebenenfalls bei einer gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. (§ 13 Abs. 1 und 2 BetrSichV)

3. Bei der Realisierung des Bauvorhabens hat der Bauherr, sowohl bei der Planung, als auch bei der Durchführung eine Mitverantwortung für den Arbeitsschutz. Für die Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der die Bauherrenpflichten zur Koordinierung der Planung und Durchführung der Bauarbeiten zwischen den beteiligten Unternehmen wahrnimmt. (§ 3 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV))³²

4. Übersteigt die voraussichtliche Dauer der Arbeiten den in § 2 Abs. 2 BaustellV angegebenen Zeiten, ist dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Stralsund spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle die erforderliche Vorankündigung zuzusenden. Ist eine Vorankündigung zu übermitteln, ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird. Dieser muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten enthalten. (§ 2, Anhang I und II BaustellV)

Bodendenkmalpflegerische Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

2. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Abfallrechtlicher Hinweis

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig. Die Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Bodenschutzrechtliche Hinweise

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Belastungen im Boden, wie auffälliger Geruch, anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten u. a., sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) anzuzeigen.
2. Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe unterhalb der Fundamente, wieder vollständig ausgebaut werden.

Wasserrechtliche Hinweise

1. Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)³³ in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden können. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich.
3. Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 WHG in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG)³⁴ eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.
4. Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartnerin: Frau Schlosser, ☎ 03834 / 8760 3264).
5. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.
6. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

7. Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Getriebeöl, Hydrauliköl, Transformatorenöl u. a.) ist ggf. gemäß § 62 WHG in Verbindung mit § 20 (1) des LWaG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzeigepflichtig (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, ☎ 03834 / 8760 3263).

8. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu benachrichtigen.

9. Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trockengefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

10. Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

11. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann schadlos gegen Anlieger auf den Grundstücken versickert werden.

Hinweis des Kataster- und Vermessungsamtes

Zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist der Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken nach § 28 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoVermG M-V)³⁵ verpflichtet, die neuerrichteten oder in ihrem Grundriss veränderten Gebäude nach deren abschließender Fertigstellung auf seine Kosten von bei einem in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem zuständigen Kataster - und Vermessungsamt einmessen zu lassen.

Gemäß Verwaltungsvorschrift zur Liegenschaftsvermessung in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2014, Nr. 4.4.1 kann der Gebäudebegriff gemäß § 22 Abs. 1 und 3 GeoVermG M-V im Sinne der ALKIS®-Terminologie auch Bauteile und Bauwerke umfassen und gilt daher auch für die beantragte bauliche Anlage.

Luftfahrtrechtliche Hinweise

1. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Gemäß Auflage 2.5.8 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann

2. Veröffentlichungsdaten

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

3. Änderung Bauhöhen/ Standortverschiebungen

Die erteilte luftfahrtbehördliche Zustimmung gilt ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte bedarf es einer erneuten Prüfung und Zustimmung der Luftfahrtbehörde und daher einer erneuten Beteiligung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

4. Kraneinsatz

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 4 Wochen vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen 623-00000-2021/081 (24-2/2393) anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

Hinweis der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

Hinweise der Landesforst

1. Von der Maßnahme sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen. Die äußere Rotorblattspitze der beantragten Anlagen befindet sich jeweils mehr als 50 Meter entfernt von Waldflächen. Die geplanten Wegebaumaßnahmen sowie geplanten Gebäude beanspruchen keine Waldflächen bzw. befinden sich nicht innerhalb des Waldabstandes. Damit ergeben sich keine forstrechtlichen Belange in Bezug auf eine mögliche Waldabstandsunterschreitung nach § 20 LWaldG, Konflikte nach § 15 LWaldG (Waldumwandlung) bzw. Beeinträchtigungen im Sinne des § 19 LWaldG (Waldschutz).

2. Aus den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Maßnahmen ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte. Die geplanten Maßnahmen werden außerhalb von Waldflächen durchgeführt.

Hinweis der Fa. Vodafone GmbH

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Kostenlose Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>. Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Im Auftrag



Luise Müller
Abteilungsleiterin



Anlagen: 2 Ordner Antragsunterlagen (Band 1 und Band 2), 1x Exemplar der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110)

³ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist

⁴ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

⁶ Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006 mehrfach geändert sowie § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVOBl. M-V S. 581)

⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) GMBI 1998 Nr. 26, S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

⁸ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

⁹ Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

¹⁰ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

¹¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

¹² Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen* (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist

¹³ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist

¹⁴ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

¹⁵ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

¹⁶ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

¹⁷ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

¹⁸ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis und mehrfach geändert, § 27a neu gefasst sowie §§ 25a, 27b, 27c und 120a neu hinzugefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617)

¹⁹ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 3. Juni 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 563)

²⁰ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO M-V) vom 12. Februar 2015 geändert durch Verordnung vom 1. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 114)

²¹ Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist

²² Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998

²³ Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 164) geändert worden ist

²⁴ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

²⁵ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

²⁶ Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149/5.X, Revision 04, Dok.-Nr.: 008_275_A19_IN, Stand: 14.07.2022

²⁷ Bestimmung der Schallleistungspegel einer WEA des Typs Nordex N149/5.X im Betriebsmodus Mode 0 aus mehreren Einzelmessungen, DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10443532-A-1-B, 15.03.2023

²⁸ Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, derzeit Revision 19, Stand 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

²⁹ Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016

³⁰ Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) - Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

³¹ Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung - ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai 2014 (GVOBl. M-V 2014, 290)

³² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist

³³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

³⁴ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

³⁵ Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204)